

Der Erfolg und seine kausale Erklärung im Strafrecht  
(ZStW 92 (1980), 863-911)

Von Professor Dr. Ingeborg Puppe, Bonn

„Alles, was geschieht (anhebt zu sein),  
setzt etwas voraus,  
worauf es nach einer Regel folgt.“

*Immanuel Kant*  
Kritik der reinen Vernunft, A 189

*I. Einleitung*

Gerade im Bereich der Kausalität, dieser ersten und anscheinend eindeutigsten Stufe der objektiven Zurechnung, stoßen wir auf die Erscheinung, dass wir auf Antrieb ein sehr sicheres intuitives Urteil haben, das dem Ergebnis widerspricht, zu dem die allgemein anerkannten Bestimmungen von Ursächlichkeit und Erfolg führen.

Hierher gehört z. B. der *Scharfrichterfall*: Der Vater des Opfers stößt bei der Hinrichtung des Mörders den Scharfrichter zur Seite und löst die Falltür selbst aus. Intuitiv erkennen wir, dass der Vater für den Tod des Mörders kausal war und nicht der Scharfrichter, aber nach der Formel von der notwendigen Bedingung fällt es *schwer*, dies darzutun, weil ohne das Eingreifen des Vaters der Scharfrichter, vielleicht im gleichen Augenblick, jedenfalls auf die gleiche Weise den Tod des Delinquenten herbeigeführt hätte. Wer die Sache herstellt, die später ein anderer zerstört, setzt eine notwendige Bedingung für die Erfüllung des § 303, aber niemand ist bereit, ihm in einem noch so vorläufigen Sinne eine Sachbeschädigung zuzurechnen.

Oder: Wenn beide verfügbaren Gleise von einem Erdbeben verschüttet sind und der Weichensteller, aus welchem Grund auch immer, den heranbrausenden Zug von dem einen Gleis auf das andere umlenkt, lehnen wir seine Kausalität für den Tod von Zuginsassen intuitiv ab. Aber die h. L. kommt *trotzdem* zunächst zu einem Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem Erfolg, weil nach der Verursachung des Erfolges in seiner ganz konkreten Gestalt gefragt wird. Aus demselben Grund ist derjenige, der einen Schlag abschwächt, nach h. L. kausal für den Körperverletzungserfolg, obwohl es jedermann sofort als absurd erscheint, ihn auch nur objektiv als Körperverletzer zu betrachten. Gleiches gilt für den, der den Körperverletzer oder den Räuber von der geplanten Benutzung einer Waffe abbringt. Dies sind nur einige Beispiele für Ergebnisse der üblichen Methode der Kausalitätsfeststellung, über deren Sachwidrigkeit man sich einig ist.

Nun sind das meistens recht lebensfremde Kathederfälle, und auch diejenigen, die nicht so unwahrscheinlich sind, werden kaum den Gerichten vorgelegt werden, weil eben wegen der Sicherheit des intuitiven Urteils gegen solche „Verursacher“ erst gar nicht ermittelt werden dürfte.

Trotzdem sollte man es nicht als bloßes Zeichen von Weltfremdheit und eitler Freude an dogmatischem Glasperlenspiel abtun, wenn diese Fallkonstellationen nicht aufhören, den Strafrechtstheoretikern zuzusetzen. Gerade die Absurdität der Ergebnisse, die in späteren Stadien des Verbrechensaufbaus, wenn überhaupt, nur unter Anwendung unbestimmter Korrektivkriterien wie Sozialadäquanz oder so schweren Geschützes wie des übergesetzlichen Notstandes neutralisiert werden können, macht stutzig. Sie zeigt, dass in unseren Bestimmungen des Kausalzusammenhangs zwischen Täter und Erfolg noch immer grundlegende Fehler stecken müssen. Noch mehr beunruhigen sollte aber die Einmütigkeit und Sicherheit, mit der bei Juristen wie bei Laien das intuitive Urteil über die Erfolgzurechnung bei diesen Konstellationen fällt, wobei dieses Urteil meist auch als Feststellung über nichts anderes als den Ursachenzusammenhang gemeint ist. Denn

das deutet darauf hin, dass hier mehr oder weniger bewusst andere und plausible Regeln zur Bestimmung der Kausalität angewandt werden. Es scheint der Strafrechtsdogmatik trotz langem Bemühen immer noch nicht gelungen, diese Regeln richtig und vollständig zu formulieren.

Es soll der Versuch gemacht werden, hier ein Stück weiter zu kommen. Die Tendenz der folgenden Überlegungen ist also *nicht, neue Ergebnisse* vorzuschlagen und zu begründen, sondern die *Regeln* für die Feststellung der Kausalität eines Verhaltens für einen strafrechtlich relevanten Erfolg so *zu formulieren*, dass sie jenen *intuitiven* Urteilen möglichst *entsprechen*. Wir können uns dabei der Ergebnisse der Wissenschaftstheorie bedienen, die Probleme der Kausalität vor allem unter dem Blickwinkel der Theorie der Naturwissenschaften untersucht, aber wir können nicht erwarten, dass sie uns fertige Lösungen gerade für unsere Probleme bietet. Das Problem der Kausalität stellt sich für den Juristen anders als für den Physiker oder Astronomen, und Entsprechendes gilt für den naturwissenschaftlich orientierten Wissenschaftstheoretiker. Für den *Physiker* ist die kausale Erklärung von Einzelereignissen vor allem Mittel zur Entdeckung und Überprüfung von Naturgesetzen. Dem *Astronomen* ist zwar mehr an Einzelereignissen gelegen, aber auch ihm geht es vor allem darum, dass diese überhaupt naturgesetzlich erklärbar sind. Für den *Juristen* aber ist von entscheidender Bedeutung, ob in die kausale Erklärung eines Erfolges ein bestimmtes (wahres) Ereignis einzubeziehen ist oder nicht. Deshalb hat der Jurist eine Reihe von Fragen zur Bestimmung des Kausalzusammenhanges, die für einen Naturwissenschaftler ziemlich sinnlos sind. Der Jurist fragt z. B.: „Wie weit in die Vergangenheit soll ich denn die Ursachenkette zurückverfolgen?“ „So weit wie möglich“, sagt der Astronom. Der Jurist will wissen: „Wie ist der konkrete Erfolg zu bestimmen, welche Tatsachen gehören zu einem Erfolg und welche nicht?“ „Wie Sie wollen“, antwortet der Naturwissenschaftler. „Beschreibe mir ein Ereignis, so nenne ich Dir seine Ursachen.“ Der Jurist fragt: „Wie genau sollen die quantitativen Angaben in den Erfolgsbeschreibungen, Ursachenbeschreibungen und Kausalgesetzen sein?“ „Natürlich so genau wie irgend möglich“, antwortet der Physiker, „alles andere ist Schlamperei“. „Wie kann ich ein Naturgesetz von einem anderen unterscheiden, um festzustellen, ob ich das Naturgesetz anwende, das sich tatsächlich ausgewirkt hat?“, fährt der Jurist fort. „Ich verstehe die Frage nicht“, sagt der Physiker, „Sie können Naturgesetze ebenso wie Tatsachenbeschreibungen formulieren wie Sie wollen, wenn sie nur stimmen“. Der Jurist erkundigt sich: „Wann ist eine Kausalerklärung vollständig, so dass ich sicher sein kann, keine Ursache vergessen zu haben?“ „Nie“, antwortet der Physiker. Es bedarf daher auch keiner besonderen Rechtfertigung, wenn wir im folgenden auch Festlegungen treffen, mit denen ein Naturwissenschaftler gar nicht einverstanden wäre.

## II. Notwendige und hinreichende Bedingungen

Die *erste Schwierigkeit*, auf die wir stoßen, wenn wir ein menschliches Verhalten als Ursache eines Erfolges qualifizieren wollen, ist, dass dieses Verhalten für sich allein niemals einen Erfolg herbeiführen könnte, d. h. es ist *keine hinreichende* Bedingung dafür. Bestimmen wir die Ursache als eine hinreichende Bedingung für den Erfolg - die außerdem natürlich wahr sein muss, sonst wäre sie höchstens eine hypothetische Ursache - so kann ein menschliches Verhalten höchstens ein Teil dieser Ursache sein. Wir können versuchen, dieses Verhalten zu isolieren, indem wir zunächst alle anderen Antezedenzbedingungen des Erfolges als gegeben voraussetzen und dann fragen, ob nun das Verhalten eine hinreichende Bedingung sei. Aber dabei stoßen wir sogleich auf eine neue Schwierigkeit, denn wir können mit diesem Verfahren jedes beliebige Verhalten zur Ursache jedes Erfolges erklären, vorausgesetzt, beide sind tatsächlich geschehen, jedenfalls dann, wenn wir die zureichende Bedingung i. S. der extensiven Implikation bestimmen, also annehmen: p ist zureichende Bedingung für q, wenn der Satz gilt „wenn p, dann q“. Denn dieser Satz ist

jedenfalls dann richtig, wenn sowohl p als auch q wahr sind<sup>1</sup>. Man wird sofort einwenden, dass mit hinreichender Bedingung mehr gemeint sei, als der Wahrheitsfunktoren „wenn..., dann...“ ausdrückt, also nicht nur eine Aussage über die möglichen Kombinationen der Wahrheitswerte zweier Sätze. Hinreichend ist eine Bedingung dann, wenn ich aufgrund der Kenntnis dieser Bedingung den Erfolg als sicher eintretend voraussagen kann, also dann, wenn es einen allgemeinen Satz, ein Gesetz gibt, nach dem auf eine Tatsache von der Art p immer eine der Art q folgt. Aber einen solchen allgemeinen Satz gibt es, die Geltung des Kausalprinzips vorausgesetzt, auch für jeden tatsächlich eingetretenen Erfolg und jedes tatsächlich vorgenommene Verhalten. Denn wenn ein Erfolg e tatsächlich eingetreten ist, so waren zuvor die hinreichenden Bedingungen für e jedenfalls gegeben. Es gibt dann also Bedingungen q, r, s usw. und einen allgemeinen Satz: „Immer wenn Bedingungen von der Art q, r, s usw. gegeben sind, tritt e ein.“ Gehört das Verhalten, dessen Kausalität zu prüfen ist, zu diesen Bedingungen, dann ist es durch dieses Gesetz als Ursache erwiesen, aber wenn es nicht dazu gehört, kann ich aus dem oben genannten allgemeinen Gesetz den Satz folgern: „Wenn q, r, s usw. und v, dann e“, wobei v für das Verhalten steht, aber auch jede beliebige andere Tatsachenbehauptung sein kann. Wenn ein Satz eine nach einem allgemeinen Gesetz zureichende Bedingung für irgendeinen Erfolg beschreibt, so tut das auch jeder andere Satz, der diesen impliziert, auch wenn er darüber hinaus noch weitere Behauptungen enthält.

Das Erfordernis, Bestandteil einer hinreichenden Bedingung zu sein, ist also offensichtlich zu schwach, um als Explikation der Kausalität von Verhalten im strafrechtlichen Sinne zu dienen.

Es liegt nahe, statt dessen zu fordern, dass das Verhalten eine *notwendige* Bedingung des Erfolges ist, so dass der Satz gilt: „Nur wenn v, dann auch e“ oder: „Nicht e ohne v.“ Auch dies kann sinnvoll nicht als Aussage über den Einzelfall interpretiert werden, denn für den steht ja fest, dass sowohl v als auch e wahr und damit die Aussage „nur wenn e, dann v“ auf jeden Fall richtig ist, auch wenn es sonst zwischen v und e keinerlei Beziehungen gibt. „Nur wenn e, dann v“ ist vielmehr auch als allgemeines Gesetz zu verstehen, das von Arten von Verhalten und Erfolgen handelt, unter die das betreffende Verhalten und der Erfolg subsumierbar sind. Das Erfordernis der notwendigen Bedingung in diesem Sinne hat als Kausalitätsbestimmung zunächst den Vorteil, dass das Verhalten von vornherein von den übrigen Antezedenzbedingungen isoliert werden kann. Es besteht auch nicht die Gefahr, dass eine beliebige Tatsache, z. B. ein Verhalten, durch Konjunktion in ein solches Gesetz einbezogen werden könnte, denn wenn gilt „nicht p ohne q“, so folgt daraus noch lange nicht „nicht p ohne (q und v)“.

Man kann sich den Unterschied zur zureichenden Bedingung auch so klar machen: Das Gesetz, das eine zureichende Bedingung für einen Erfolg angibt (immer wenn q, dann e), erlaubt einen Schluss von der Bedingung auf den Erfolg. Liegt der Erfolg zeitlich nach der Bedingung, so erlaubt er also eine Vorhersage. Was man aus dem logisch schwächeren Satz q vorhersagen kann, folgt auch aus dem stärkeren Satz „q und v“. Das Gesetz, das eine notwendige Bedingung angibt (nur wenn q

<sup>1</sup> Die extensive Implikation (wenn ..., dann ...) ist in der Aussagenlogik einer der Wahrheitsfunktoren, die lediglich gewisse Abhängigkeiten der Wahrheit oder Falschheit eines Satzes von der Wahrheit und Falschheit zweier anderer bedeuten. Dieses Abhängigkeitsverhältnis kann man ausführlicher in einer Wahrheitstabelle darstellen:

P	q	$p \rightarrow q$	(= wenn p, dann q)
W	w	w	
W	f	f	(w = wahr)
F	w	w	(f = falsch = nicht wahr)
F	f	w	

Dass diese Tabelle stimmt, erkennt man leicht, wenn man sich klar macht, dass der Satz „wenn p, dann q“ nichts anderes besagt als der Satz „niemals nicht q und (doch) p“ oder „kein p ohne q“. Näher hierzu z. B. *Klug*, Juristische Logik, 21 ff., insbesondere 26 f., 30.

dann e), erlaubt einen Schluss vom Erfolg auf die Bedingung, also eine Retrodiktion, wenn e zeitlich später liegt. Die notwendige Bedingung ist also die Umkehrung der zureichenden<sup>2</sup>. Aber wenn aus e q folgt, so noch nicht der logisch stärkere Satz „q und v“.

Ein weiterer Vorteil der notwendigen Bedingung ist, dass sie als Grundvoraussetzung der Zurechnung unbestreitbar ausreicht. Wenn es vom Verhalten einer Person abgegangen hat, ob ein Schaden eintritt oder nicht, so ist das Grund genug, sie mit diesem Erfolg in eine erste Zurechnungsbeziehung zu setzen. Ob diese Beziehung dann Kausalbeziehung genannt werden kann oder was sonst Kausalität ist, darüber braucht man sich weiter keine Gedanken zu machen.

Aber das Erfordernis der notwendigen Bedingung erweist sich als zu *stark*, es enthält mehr, als wir als Mindestvoraussetzung für die objektive Zurechnung zu akzeptieren bereit sind. Es führt vor allem dazu, dass die Existenz sogen. *Ersatzursachen* die Kausalität ausschließt. *Spendel* hat vorgeschlagen, die Einbeziehung von Ersatzursachen in den hypothetischen Kausalverlauf einfach zu untersagen<sup>3</sup>. Es fragt sich dann zunächst, was für eine Beziehung zwischen Verhalten und Erfolg die Kausalität danach sein soll, denn das Verhalten wäre nun weder notwendige noch zureichende Erfolgsbedingung. Vor allem aber ist die Anweisung, keine Ersatzursachen hinzuzudenken, gar nicht durchführbar.

Zunächst muss man das, was man nicht hinzudenken darf, als Ersatzursache erkannt haben. Hat man dazu kein anderes Prüfungsverfahren zur Verfügung als die hypothetische Elimination, so müsste man nach der Feststellung, dass der Erfolg beim Wegdenken des Verhaltens nicht entfiel, wahllos weitere Gegebenheiten aus dem hypothetischen Verlauf wegdenken, die als Ersatzursachen in Betracht kommen, bis man zu der Diagnose gelangt, dass der Erfolg nicht eingetreten wäre. Wie unterscheidet sich nun der Fall, dass man dabei auf eine Ersatzursache gestoßen ist von dem, dass das geprüfte Verhalten überhaupt nicht Ursache i. S. einer modifizierten Bedingungstheorie ist? Hierauf erscheint nur eine Antwort möglich: Ersatzursachen erkennt man daran, dass die Abläufe, über die sie nach Naturgesetzen zum Erfolg führen, mindestens teilweise tatsächlich nicht gegeben sind.

Aber nun können wir nicht einfach die Anweisung erteilen, diese tatsächlich nicht gegebenen Abläufe nicht hinzuzudenken. Es soll ja festgestellt werden, wie der Verlauf ohne das Verhalten, also hypothetisch, gewesen wäre. Diese Frage ist überhaupt nur sinnvoll, weil und soweit dieser hypothetische Verlauf durch allgemeine Gesetze, Naturgesetze oder wenigstens Erfahrungssätze bestimmbar ist<sup>4</sup>. Würde nach einem solchen Gesetz ohne das Verhalten des Täters eine Ersatzursache eintreten, so kann ich diese nicht herauslassen, ohne mich mit Naturgesetzen in Widerspruch zu setzen. Und wenn ich auch dazu bereit wäre, so wüsste ich doch nicht, wie ich den hypothetischen Verlauf weiterdenken sollte, da mir dafür nun keine Regeln mehr zur Verfügung stehen.

Hierfür ein Beispiel<sup>5</sup>: Zwei Jungen spielen Fußball vor einer Mauer, die das Tor darstellt. Einer schießt auf die Mauer, der andere wehrt mit dem Kopf ab, der Ball fliegt in eine Schaufensterscheibe. Die Kopfabwehr war nicht notwendige Bedingung für die Zerstörung der Scheibe, weil der Ball sie auch getroffen hätte, wenn er an der Mauer abgeprallt wäre. Da er nicht an der Mauer abgeprallt ist, kommt dieses Abprallen nur als Ersatzursache in Betracht. Wenn ich nun nach hypothetischer Elimination der Kopfabwehr die Ersatzursache Abprallen an der Mauer nicht hinzudenken soll, wie soll ich mir den Flug des Balles weiter vorstellen, um eine Antwort auf die Frage zu geben, ob er die Scheibe ohne die Kopfabwehr zerstört hätte oder nicht?

Ebensowenig ist die Anweisung, sich die Handlung zwar wegzudenken, aber nichts anderes in

<sup>2</sup> Vgl. etwa *Klug*, Juristische Logik, 33.

<sup>3</sup> Vgl. *Spendel*, Die Kausalitätsformel, 38.

<sup>4</sup> Die Antwort auf diese Frage ist nämlich ein irrealer Konditionalsatz, vgl. dazu *Stegmüller*, Probleme und Resultate, 329, 334

<sup>5</sup> Nach *Wolff*, Kausalität von Tun und Unterlassen, 22.

Wirklichkeit nicht Geschehenes hinzuzudenken, in den Fällen durchführbar, in denen wir Kausalität annehmen. Denn nur indem wir uns einen irrationalen weiteren Verlauf der Ereignisse ohne die Handlung vorstellen, der eben nicht zum Erfolg geführt hätte, kommen wir überhaupt zur Annahme von dessen Ursächlichkeit.

### III. Der Erfolg „in seiner ganz konkreten Gestalt“

Die h. L. versucht, wenigstens den größten Teil der Ersatzursachen ohne Preisgabe der Formel von der notwendigen Bedingung dadurch auszuschneiden, dass sie die Anweisung gibt, die Notwendigkeit nur für den Erfolg „in seiner ganz konkreten Gestalt“ zu prüfen<sup>6</sup>. Das Prinzip, das dem zugrundeliegt, ist dies: Je genauer ein Erfolg beschrieben wird, desto weniger Ersatzursachen kommen dafür in Frage. Beschreibe ich z. B. den Erfolg des § 212 StGB als die Tatsache, dass ein bestimmter Mensch stirbt, so werde ich niemals ein menschliches Verhalten finden, das notwendige Bedingung dafür wäre, ob der Betreffende nun umgebracht worden ist oder nicht. Denn dass er irgendwann und irgendwo einmal sterben würde, stand nach Naturgesetzen und Erfahrungssätzen in jedem Falle fest. Der Kreis der Ersatzursachen wird nun durch jede weitere Bestimmung dieses Erfolges verkleinert, also etwa dadurch, dass ich den Zeitpunkt, den Ort oder eine Todesart wie Erstickten, Verbluten, Herzversagen u. ä. angebe.

Dieses Verfahren zur Ausschaltung von Ersatzursachen setzt aber voraus, dass ich angeben kann, welche Tatsachen zum Erfolg in seiner ganz konkreten Gestalt gehören und diese Festlegungen auch rechtfertigen kann. Denn bleibt man dabei, dass der Grund für die Zurechnung des Erfolges die Notwendigkeit des Verhaltens für dessen Eintritt ist, so fragt sich, warum dem Täter der gesamte Erfolg zugerechnet wird, wenn er nur für irgendeine Einzelheit einer gegebenen Erfolgsbeschreibung eine notwendige Bedingung gesetzt hat. Mit welchem Recht ist diese Einzelheit überhaupt in die Erfolgsbeschreibung aufgenommen worden?

Der Weichensteller, der einen Zug von einem durch einen Bergsturz gesperrtes Gleis auf ein anderes, ebenso gesperrtes umleitet, wird als Verursacher der Tötungen und Verletzungen von Zuginsassen angesehen, weil er eine notwendige Bedingung für den Ort ihres Todes (nicht aber für ihren Tod) gesetzt hat<sup>7</sup>. Wer eine in einem brennenden Zimmer stehende Truhe umdreht, soll deshalb Verursacher der Sachzerstörung in ihrer konkreten Gestalt sein, weil die Flammen die Truhe nun zuerst von einer anderen Seite erfassen<sup>8</sup>. Solche Ergebnisse erscheinen der Lehre vom konkreten Erfolg als unvermeidliche Resultate einer wertfreien Kausalbetrachtung. Sie sind aber zunächst nur die Konsequenzen einer bestimmten Erfolgsbeschreibung.

Was zum *Erfolg* in seiner konkreten Gestalt überhaupt gehört und wie er zu konstituieren ist, ist kaum untersucht worden, seit sich die Lehre vom Erfolg in seiner konkreten Gestalt durchgesetzt hat. Zum konkreten Erfolg sollen all die Tatsachen gehören, in denen „der Erfolgstypus des in Frage kommenden rechtswidrigen Tatbestandes in dem zu beurteilenden Geschehen verwirklicht ist“<sup>9</sup>. Die Abgrenzung des Erfolges von anderen wahren Sachverhalten geschieht dadurch, dass man bestimmte Tatsachen auswählt. Man geht dabei davon aus, dass diese Tatsachen in „konkreter Bestimmtheit“ vorgegeben sind<sup>10</sup>. Selbst die sogen. abstrahierende Erfolgsauffassung ging zunächst

<sup>6</sup> RGSt 1, 373; BGHSt 1, 332; so schon von *Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 157 ff, 162 ff; vgl. auch *Lackner/Kühl* Vor § 13 Rn 10; *Schönke/Schröder-Lenckner/Eisele* Vor § 13 Rn 79; *SK-Rudolphi* Vor § 1 Rn 41; *Fischer* Vor § 13 Rn 21; *Baumann/Weber/Mitsch* AT, 14/10 ff; *Maurach/Zipf* AT/1, 18/54; *Roxin* AT/1, 11/21; *Kühl* AT, 4/25; *Ebert/Kühl*, Jura 1979, 561 (564); *Erb*, JuS 1994, 449 (452); *Schlüchter*, JuS 1976, 378 (380); *Walder*, SchwZStr 1977, 113 (130); *Toepel*, Kausalität, 52 ff; mit Einschränkungen *Jakobs* AT, 7/15 ff; zuletzt *Koriath* Kausalität, 145.

<sup>7</sup> Vgl. *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe, 98 f.

<sup>8</sup> Vgl. *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe, 88 f.

<sup>9</sup> *Müller*, Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs, 11; *Engisch*, Die Kausalität, 11.

<sup>10</sup> *Müller*, Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs, 11 ff; *Engisch*, Die Kausalität, 19 ff Auf diese beiden Autoren wird die endgültige Durchsetzung der Lehre von der Maßgeblichkeit des Erfolges „in seiner ganz konkreten Gestalt“

von vorgegebenen „konkreten“ Erfolgsbeschreibungen aus, was schon in ihrem Namen zum Ausdruck kommt. Ihre Vertreter hielten es nur für nötig, von gewissen Elementen dieses vorgegebenen konkreten Erfolges zu abstrahieren, weil sie unter den Wertungsgesichtspunkten des Tatbestandes irrelevant seien<sup>11</sup>. Wenn sich nun zeigt, dass eine solche Abstraktion das Problem der Elimination von Ersatzursachen aufwirft oder doch wenigstens verschärft, indem sie durch Beseitigung von zunächst vorgegebenen Bestimmungselementen des Erfolges die Zahl möglicher Ersatzursachen erhöht, wird man sie eben als unzweckmäßig verwerfen. So hat die Lehre vom konkreten Erfolg nach einem raschen und vollständigen Sieg über die sogen. abstrahierende Erfolgsbestimmung eine bis heute andauernde Herrschaft angetreten<sup>12</sup>.

Aber dass uns „die Tatsachen“ zunächst fertig vorgegeben seien, war der gemeinsame Irrtum beider Theorien, der verhinderte, dass die eine ihre Stärke erkannte und die andere ihre Schwäche. Was wir in einer Beschreibung zu einem Satz und damit zu einer Tatsache zusammenfassen, ist in unser freies Belieben gestellt. Die Wirklichkeit entscheidet dann nur darüber, ob unsere Sätze wahr oder falsch sind, Tatsachen oder Fiktionen beschreiben. Wir können also je nachdem, wie wir die Sätze zur Beschreibung der Tatsachen formulieren, aus denen wir dann diejenigen Tatsachen auswählen, in denen sich der Erfolg verwirklicht hat, theoretisch beliebige wahre Sachverhalte zu Bestandteilen des konkreten Erfolges machen. Denn ausgewählt werden diejenigen Sätze, die die Erfüllung des Tatbestandes implizieren, gleichgültig, was sie sonst noch enthalten. Theoretisch kann man danach jede Person, die irgendwie auf die Außenwelt eingewirkt hat, mit jedem Erfolg in Kausalbeziehung setzen.

Seit *Engisch* meint man, mit der zitierten Explikation des konkreten Erfolges z. B. folgenden Fall gelöst zu haben: Ein Künstler bemalt eine Vase, die ein anderer zerschlägt, so dass nun bemalte Scherben auf dem Boden liegen statt weißer. Soll nun der Künstler für den Sachbeschädigungserfolg in seiner konkreten Gestalt ursächlich sein? *Engisch* verneint dies, weil die Tatsache, dass die Vase bemalt war, nicht zur Erfolgsverwirklichung gehöre<sup>13</sup>. Wie aber steht es mit der Tatsache, dass eine bemalte Vase zersprungen ist? Andererseits soll zum konkreten Erfolg eines Totschlags gehören, dass das Opfer seitlich am Kopf getroffen wurde, so dass derjenige, der es durch einen Zuruf zu einer Kopfwendung veranlasst hatte, für den Tötungserfolg in seiner konkreten Gestalt kausal geworden ist, weil der Schlag das Opfer ohne sein Zutun am Hinterkopf getroffen hätte<sup>14</sup>. Aber warum zählt eigentlich die genaue Lage der Wunde zum Erfolg in seiner konkreten Gestalt? Ich kann den Erfolg ja auch durch einen Satz beschreiben, der eine weniger genaue Lagebestimmung enthält, z. B.: „Das Opfer starb an einer Kopfwunde mit Schädelfraktur.“ Nach dieser Erfolgsbeschreibung wäre der Anruf nicht notwendige Bedingung, der Rufer also nicht kausal für den Todeserfolg.

Jene Vorgegebenheit, die man den Erfolg in seiner konkreten Gestalt zu nennen pflegt, gibt es also gar nicht. Hier wird mit einem Scheinbegriff und einem Zirkelschluss argumentiert. Denn man nimmt eine Tatsache in die Erfolgsbeschreibung immer dann auf, wenn man denjenigen, der für diese Tatsache eine notwendige Bedingung gesetzt hat, als kausal für den ganzen Erfolg (in seiner konkreten Gestalt) ansehen will<sup>15</sup>.

---

zurückgeführt; vgl. *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe, 29 f.

<sup>11</sup> Denn die Notwendigkeit der Abstraktion wird damit begründet, dass „*der Erfolg in seiner vollen konkreten Bestimmtheit* den Juristen gar nicht interessiere“. (Hervorhebung vom Verf.) Vgl. *Traeger*, Der Kausalbegriff, 41; *Tarnowski*, Bedeutung der adäquaten Kausalitätstheorie, 38.

<sup>12</sup> Vgl. die Nachweise in Anm. 6 und den historischen Abriss bei *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe, 26 ff.

<sup>13</sup> Vgl. *Engisch*, Die Kausalität, 11 f; *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe, 30.

<sup>14</sup> Vgl. *Engisch*, Die Kausalität, 11; *Müller*, Die Bedeutung des Kausalzusammenhangs, 12.

<sup>15</sup> Besonders deutlich wird dies bei *Erich Hartmann*, Das Kausalitätsproblem im Strafrecht, 76: „... es genügt, wenn ohne die Handlung irgend eines der nach dem tatsächlichen Verlauf zweifellos *mit dem Erfolg kausal verbundenen Ereignisse* nicht hätte eintreten können ..., oder anders ausgedrückt: Eine Handlung ist dann kausal, wenn bei ihrem Wegfall der Erfolg entweder überhaupt nicht oder doch nicht *auf dem Wege* hätte eintreten können, wie er tatsächlich eingetreten ist“.

Für bestimmte Extremfälle hat bereits *Engisch* diesen Zirkelschluss gezeigt. Er erläutert ihn am Scharfrichterfall. Hier unterscheidet sich der eingetretene Erfolg in nichts von dem, der ohne das Eingreifen des Vaters eingetreten wäre, weil dann eben der Scharfrichter den Knopf gedrückt hätte. Einen Unterschied in den konkreten Erfolgen, so fährt *Engisch* fort, könne man nur dartun, wenn man auch ihre Vorstadien in die Erfolgsbeschreibung einbeziehe, zu denen gehören würde, dass im wirklichen Fall der Vater, im hypothetischen eben der Scharfrichter die Falltür ausgelöst habe. Aber dieses Verfahren sei zirkelschlüssig, weil es bereits voraussetze, dass der Vater eine Ursache gesetzt habe, was doch erst bewiesen werden sollte. Denn eben weil der Delinquent durch den Vater getötet wurde, wird dessen Knopfdruck als Vorstadium in die Bestimmung des konkreten Erfolges einbezogen<sup>16</sup>.

Aber *Engisch* hat nicht anerkannt, dass er hier auf ein allgemeines Problem jeder Bestimmung eines konkreten Erfolges gestoßen war, sondern zog lediglich die Konsequenz, dass man da, wo man beim Wegdenken der Täterhandlung, die man intuitiv als kausal erkannt hat, zu keinem Unterschied im „konkreten Erfolg“ gelange, diesen Unterschied nicht in dessen Vorstadien suchen könne<sup>17</sup>.

#### IV. Die kausale Erklärung des Erfolges

Obwohl *Engisch* also am „Erfolg in seiner konkreten Bestimmtheit“ als Ausgangspunkt der Kausalitätsfeststellung festhielt, waren ihm aber diese Extremfälle Anlass, ein anderes Verfahren der Bestimmung und Feststellung von Erfolgsursachen vorzuschlagen, das auch in diesen vermeintlich exzeptionellen Fällen die Ersatzursachen ausschaltet. Es ist die Anwendung des streng naturwissenschaftlichen, nichtmetaphysischen Ursachenbegriffes, wie ihn auch die heutige Wissenschaftstheorie noch bestimmt. Ursache ist danach eine „gesetzmäßige Bedingung des Erfolges“<sup>18</sup>, oder, in der Ausdrucksweise der Wissenschaftstheorie, jeder Bestandteil einer kausalen Erklärung des Erfolges. Eine kausale Erklärung eines singulären Ereignisses wird dadurch gegeben, dass man ein Kausalgesetz angibt, unter das jenes Ereignis als Folge und bestimmte wirklich gegebene Antezedenzen des Ereignisses als Ursache subsumierbar sind. Schematisch ist also eine Kausalerklärung etwa folgendermaßen darzustellen: Gegeben sind ein allgemeiner Satz der Form: Immer wenn die Bedingungen von der Art p, q, r,..., dann e symbolisch  $p, q, r, \dots \rightarrow e$  und ein singulärer Satz (Tatsachenbehauptung, Sachverhalt); es sind Bedingungen von der Art p, q, r,...x gegeben, etwa  $p_1, q_1, r_1, \dots x_1$ . Nun wird der Erfolg e dadurch erklärt, dass er aus diesen beiden Sätzen logisch abgeleitet wird nach der Formel

$$p, q, r, \dots x \rightarrow e$$

$$p_1, q_1, r_1, \dots x_1$$

---


$$e$$

---

(Hervorhebungen vom Verf.).

<sup>16</sup> Vgl. *Engisch*, Die Kausalität, 15 ff.

<sup>17</sup> Vgl. *Engisch*, Die Kausalität, 16.

<sup>18</sup> Vgl. *Engisch*, Die Kausalität, 17 ff, insbes. 21; *ders.*, Vom Weltbild des Juristen, 128 ff.

Die Bedingungen sind allerdings so zahlreich, dass sie nicht vollständig aufgezählt werden können. Jede Kausalerklärung in der Praxis setzt vielmehr eine Reihe von Bedingungen, die sog. Randbedingungen, stillschweigend voraus.<sup>19</sup>

Der unschätzbare Vorteil dieses Verfahrens ist, dass es mit den Sachverhalten auskommt, die wirklich gegeben sind und weder hypothetische Erfolge noch hypothetische Antezedenzen in ihm vorkommen. Damit führt es automatisch zur Ausschaltung von Ersatzursachen, denn, wie gesagt, erkennt man Ersatzursachen daran, dass ein Teil der Zwischenstadien, über die sie nach Kausalgesetzen zum Erfolg führen, in Wahrheit nicht vorliegen. Wenn der tödlich Vergiftete vor Eintritt der Giftwirkung erschossen wird, erkennt man nur am Fehlen eines Teils der für das Gift symptomatischen tödlichen Wirkungen, dass es nicht ursächlich für den Todeserfolg war.

#### V. Die zureichende Mindestbedingung

Aber auf ein Problem dieses Verfahrens waren wir schon zu Anfang gestoßen. Kausalgesetze geben in aller Regel nicht notwendige Bedingungen an, sondern zureichende. Wenn ich aber mit einem Satz, der eine zureichende Bedingung für einen Sachverhalt angibt, irgendeinen beliebigen anderen verbinde, erhalte ich stets wieder eine zureichende Bedingung. Wie soll nun verhindert werden, dass beliebige Sachverhalte und damit beliebige Personen in die Kausalerklärung einbezogen werden können? Gelingt dies nicht, so erbrächte das Verfahren genau wie die Lehre von der notwendigen Bedingung für den Erfolg in seiner konkreten Bestimmtheit bestenfalls Scheinbegründungen für intuitiv gefundene Resultate. Ursache oder Teilursache ist eben offensichtlich nicht jeder wahre Sachverhalt, der Bestandteil irgendeiner zureichenden (und tatsächlich gegebenen) gesetzmäßigen Erfolgsbedingung ist. In irgendeinem Sinne muss dieser Bestandteil notwendig für die Kausalerklärung sein. Andererseits wäre es zu viel verlangt, wenn er im konkreten Fall eine notwendige Bedingung des Erfolges sein sollte, weil dann jede Ersatzursache die Kausalität ausschliesse. Jene Notwendigkeit darf also nicht im Einzelfall gesucht werden, sie gehört in die Formulierung des Kausalgesetzes, das zur Erklärung herangezogen wird. Dieses Gesetz darf keine überflüssigen Bestimmungen enthalten. Eine Bestimmung erkennt man dann als überflüssig, wenn das Gesetz auch ohne sie gilt. Hier ist also die Methode des „Wegdenkens“ am Platze.<sup>20</sup> Dieses Wegdenken bezieht sich aber nicht auf den konkreten Fall und schon gar nicht auf einen anderen, nur hypothetischen. Es ist nicht erforderlich oder auch nur zulässig, an Stelle der weggedachten Bestimmung irgend etwas anderes, nicht Wahres, hinzuzudenken. In empirischen Wissenschaften werden die allgemeinen Gesetze stets so formuliert, dass sie keine überflüssigen Bedingungen enthalten. Bei der Anwendung des Kausalgesetzes auf den Einzelfall, die ein rein logisches Schließen von einem allgemeinen Satz auf einen besonderen ist, hat man sich strikt an das zu halten, was tatsächlich gegeben ist. Für uns Juristen kann dieser Schluss auch als Subsumtionsschluss plausibel gemacht werden. Wir wenden ein richtig formuliertes allgemeines Gesetz einfach auf den Einzelfall an.<sup>21</sup>

Die ersten, die eine ähnliche Bestimmung der logischen Beziehung zwischen Einzelursache und Erfolg vorgelegt haben, waren meines Wissens *Hart* und *Honoré*.<sup>22</sup> *Honoré* ist allerdings bis heute der Meinung, bei der Entscheidung der Frage, ob das Verhalten eines Täters notwendiger Bestandteil der

---

<sup>19</sup> Vgl. zur kausalen Theorie von Einzelereignissen *Popper*, Logik der Forschung, 31 ff; *Carnap*, Einführung, 11 ff; siehe auch *Philipps*, Der Handlungsspielraum, 101 f.

<sup>20</sup> *Puppe*, SchwZStr 107 (1990) 141, (146 ff) = Causalidad, Anuario de derecho penal, 681, (688 ff) = Revista Juridica de Buenos Aires, 1992, 35, (43 ff) = Cuadernos de analisis juridico, 29, (36 ff); *dies.* NK Vor § 13 Rn 102 ff; *Kindhäuser*, ZStW 120 (2008), 481, (485).

<sup>21</sup> *Puppe*, Spindel-FS (1992), 451 (457); *dies.* NK Vor § 13 Rn 82.

<sup>22</sup> *Hart/Honoré*, Causation in the law, 2. Aufl., 112 f.; *Honoré*, ZStW 69 (1957), 463 ff.



hinreichenden Bedingung ist, die die Gesamtursache des Erfolges darstellt, nicht ohne die Bildung des hypothetischen Falles auskommen zu können, in dem die Handlung nicht oder nicht in der sorgfaltswidrigen Art und Weise geschehen ist. Er stellt also die Frage, wie sich der Fall entwickelt hätte, wenn der Täter nicht gehandelt bzw. wenn er so gehandelt hätte, wie es ihm von Rechts wegen geboten war, also mit der erforderlichen Sorgfalt.<sup>23</sup> Das ist in der Sache die Rückkehr zur Lehre von der *conditio sine qua non*. Aber es ist nicht nötig, an die Stelle der normwidrigen Eigenschaften der Handlung irgendwelche (welche?) anderen zu setzen, die nicht normwidrig sind, um dann festzustellen, ob sich der „hypothetische (genauer: der irrealen) Geschehensablauf, der dann stattgefunden hätte, ebenfalls zum Erfolg hin entwickelt hätte. Man braucht nur die Handlung in der Kausalerklärung wegzulassen bzw. ihre normwidrigen Eigenschaften nicht anzugeben, um dann zu prüfen, ob die Kausalerklärung des Erfolges nach allgemeinen Gesetzen schlüssig bleibt. Die Handlung bzw. deren sorgfaltswidrige Eigenschaften sind für den Erfolg kausal, wenn dieser aus den verbleibenden Angaben nicht mehr ableitbar ist.<sup>24</sup> Außerdem hat es sich wohl als hinderlich für die Rezeption der Kausalitätsbestimmung von Hart und Honoré ausgewirkt, dass sie selbst sie nicht als reine Theorie vertreten haben, sondern darauf bestehen innerhalb der notwendigen Elemente einer hinreichenden Erfolgsbedingung noch zwischen Ursachen und bloßen Bedingungen eines Erfolges zu differenzieren.<sup>25</sup> Da ich selbst meine Theorie, allerdings ohne Kenntnis der Arbeiten von Hart und Honoré erst 1980 entwickelt habe, kann ich die Priorität für den Grundgedanken nicht in Anspruch nehmen. In Amerika wurde das Konzept von Hart und Honoré von Richard Wright aufgegriffen. Er formulierte den sog. Ness-Test. Ness ist ein Akronym für necessary element of a sufficient set. Dabei hat sich Wright ausdrücklich auf Hart und Honoré berufen.<sup>26</sup> Aber als Entdecker dieser logischen Beziehung gilt heute in Deutschland und wohl auch weltweit der australische Sprachphilosoph Mackie, der im Jahre 1974 die Inus-Bedingung formuliert hat. Inus ist ein Akronym für insufficient but non redundant part of an unnecessary but sufficient condition.<sup>27</sup> Das liegt vermutlich daran, dass Mackie Philosoph war, während die anderen genannten Autoren Juristen sind. Juristen, insbesondere Strafrechtler, sind oft bereit von Philosophen zu lernen, das Umgekehrte kommt aber selten vor.<sup>28</sup> Mackie selbst aber vertritt die sog. Inus-Bedingung nur im Bezug auf Ereignistypen. Für die Kausalität von Einzelereignissen propagiert er nach wie vor die sog. But-for-Regel, die mit der Lehre von der notwendigen Bedingung identisch ist. Er glaubt auch, bei der Entscheidung der Frage, ob ein Einzelereignis notwendige Bedingung eines Erfolges ist, ohne allgemeine Gesetze auskommen zu können.<sup>29</sup>

---

<sup>23</sup> Honoré, ZStW 69 (1957) 463, (467 f); ders., Necessary and Sufficient Condition, 94 (102 ff): „...when the inquiry concerns the causal relevance of wrongful conduct as is usual in tort claims, we must substitute for the wrongful conduct of the defendant *rightful* conduct on his part.“ Immerhin erkennt Honoré hier den Zusammenhang, der in Deutschland heute als Pflichtwidrigkeitszusammenhang oder Realisierung des unerlaubten Risikos bezeichnet wird, als Kausalitätszusammenhang. Das haben bemerkens-werterweise Hart und Honoré im Ansatz schon in *Causation in the law*, 2. Aufl., 117 f. getan, vgl. dazu auch Puppe ZStW 99 (1987), 595, (601), Jakobs AT, 7/78 f.

<sup>24</sup> Puppe, Die Erfolgszurechnung, 76 = La Imputacion, 119, dies. ZStW 99 (1987), 595 (610); ebenso Wright, Iowa Law Review 1988, 1001, (1039 ff).

<sup>25</sup> Hart/Honoré *Causation in the law*, 2. Aufl., 114 f; Honoré, Die Kausalitätslehre, ZStW 69 (1957), 463, (476).

<sup>26</sup> Vgl. dazu Wright, 73 California Law Review, 1735, 1788–1803.

<sup>27</sup> Mackie, *The Cement*, 62.

<sup>28</sup> So hat in Deutschland Stegmüller in seinem großen Werk, *Probleme und Resultate*, 584 ff, als einzige Lösung zum Problem der Isolierung der Einzelursache aus der Gesamtursache, die von Mackie behandelt.

<sup>29</sup> Mackie, *The Cement*, 38 ff, 77 f: „A singular causal statement need not imply even the vaguest generalization.“ Dazu Binns, Inus-Bedingung, 73 ff; Samson, Rudolphi-FS (2004) 259 (263 f); kritisch Honoré, Necessary and Sufficient Condition, 94 (98). Mackies Haupteinwand gegen die Gesetzlichkeitsthese geht dahin, dass der Mann auf der Straße, dessen Vorstellung von Kausalität er untersuchen will, ohne an allgemeine Gesetze zu denken, die Behauptung aufstellen kann, dass ein bestimmter Erfolg nicht eingetreten wäre, wenn ein bestimmtes Ereignis nicht vorausgegangen wäre. Deshalb impliziert die Behauptung der Kausalität, jedenfalls im Sinne der *conditio-sine-qua-non*-Formel, keine Voraussetzung eines allgemeinen Gesetzes. Dafür spreche auch, dass die Philosophen erst in einer im Vergleich zur Anwendung von Kausalurteilen späten Zeit auf die Idee gekommen sind, dass solche Urteile irgendetwas mit allgemeinen Gesetzen zu tun haben müssen. Wright hält dem entgegen, dass die theoretischen Vorstellungen, die wir bei unseren Aussagen unbewusst

Die Erkenntnis von *Engisch*, dass bei Bestimmung von Ursachen eines Erfolges ohne allgemeine Gesetze nicht auszukommen sei, droht in Deutschland heute verschüttet zu werden,<sup>30</sup> was teilweise auch auf die Rezeption von *Mackie* zurückzuführen ist. Mit *Mackie* spricht man von einer „notwendigen Bedingung unter den konkreten Umständen.“<sup>31</sup> Aber, wie oben gezeigt, hat der Ausdruck notwendig oder hinreichend im Einzelfall keinen Sinn, weil die Behauptung, dass ein Ereignis die im Einzelfall notwendige oder auch hinreichende Bedingung für ein anderes ist, immer richtig ist, sofern beide Ereignisse wahr sind. Von notwendig oder hinreichend kann also nur im Bezug auf allgemeine Gesetze gesprochen werden.<sup>32</sup>

## VI. Doppel- und Mehrfachkausalität

Samson behauptet, dass die Formel von der Inus-Bedingung ebenso wie die vom notwendigen Bestandteil einer hinreichenden Mindestbedingung nichts anderes sei, als „die in ein attraktives Wortspiel gekleidete *Conditio-sine-qua-non*-Formel“.<sup>33</sup> Auch andere Autoren lehnen den Gedanken der hinreichenden Mindestbedingung mit der Begründung ab, dass der Unterschied zur *Conditio-sine-qua-non*-Formel „nicht groß“ sei.<sup>34</sup> Es mache, so meint *Samson*, keinen Unterschied, ob man sich die Handlung des Täters aus einem Kausalgesetz wegdenkt oder aus dem Einzelfall. Außerdem, so könnte man meinen, braucht man sich um die Mindestbedingung keine Sorgen zu machen. Denn, ob die Handlung eines Täters notwendig für den Eintritt des Erfolges ist, erweist sich ja stets dadurch, dass man sie hinweg denkt.

Dass Beides nicht richtig ist, zeigt sich in Fällen, in denen es für ein und denselben Erfolg mehrere hinreichende und wahre gesetzmäßige Bedingungen gibt. Das ist der Fall der Doppel- oder Mehrfachkausalität. Als Standardbeispiel der Doppelkausalität dient in den Lehrbüchern der etwas

---

anwenden, viel elaborierter sind, als die, die wir bewusst aussprechen können (*Wright*, Iowa Law Review, 1001 [1032]). Es ist nicht die einfachste Aufgabe der Philosophen uns diese Vorstellungen bewusst zu machen und sie kritisch zu analysieren. Wenn man den Mann auf der Straße fragen würde, wie man denn im Einzelfall zu dem Urteil gekommen sei, dass ein bestimmtes Ereignis nicht eingetreten wäre, wenn ein anderes nicht stattgefunden hätte, so wird er nichts anderes antworten können als: „Das ist doch immer so.“ *Mackies* zweiter Einwand gegen die Gesetzlichkeitsthese geht dahin, dass die allgemeinen Gesetze als Verallgemeinerungen beobachteter Einzelfälle diesen Einzelfallbeobachtungen gegenüber logisch und semantisch nachrangig sind, vgl. *Mackie*, *The Cement*, 80. Aber die Beobachtung im Einzelfall, die der Ermittlung eines Kausalzusammenhangs vorausgeht, besteht doch lediglich in einer Aufeinanderfolge von Ereignissen. Dass das eine mit dem anderen etwas zu tun hat, womöglich kausal mit ihm verknüpft ist, ergibt erst die Anwendung eines allgemeinen Gesetzes auf diesen Fall (s. hierzu *Wright*, a.a.O., 1033 f). Spätestens seit *Poppers* Untersuchung über die Logik der Forschung wissen wir, dass die Kausalgesetze nicht einfach als Verallgemeinerungen aus einer Unzahl von Beobachtungen gewissermaßen herausspringen, dass vielmehr den Beobachtungen bereits Kausalhypothesen zugrundeliegen müssen. Jedes Experiment zur Überprüfung einer solchen Kausalhypothese ist ein *experimentum crucis*, in dem nur diejenigen Faktoren variiert werden, während man andere Faktoren entweder unverändert lässt, oder, in der Hoffnung, dass sie nicht kausal relevant sind, unbeachtet lässt. Die Experimente sind also dazu angetan, ein Kausalgesetz zu bestätigen oder zu falsifizieren, erzeugen können sie es nicht.

<sup>30</sup> *Frisch*, Maiwald-FS (2010), 239 (254 f); *ders.*, Gössel-FS, 51 (87); *Bloy*, Maiwald-FS (2010), 35, (51 f); *Jäger*, Maiwald-FS (2010), 345 (357 ff); *Samson*, Rudolphi-FS (2004), 259, (261).

<sup>31</sup> *Koriath*, Kausalität, 33 f; *Toepel*, Kausalität, 53 ff, insbesondere 59; *Samson*, Rudolphi-FS (2004), 259, (261).

<sup>32</sup> *Puppe*, SchwZStR 1990, 141 (151) = Causalidad, Anuario de derecho penal, 681, (692) = Revista Juridica de Buenos Aires, 1992, 35, (49 f.) = Cuadernos de analisis juridico, 29, (39 f.); *dies.* GA 1994, 297 (303); *dies.* NK Vor § 13 Rn 102; *Osnabrügge*, Die Beihilfe, 74 ff; *Sofos*, Mehrfachkausalität, 107 ff; *Rodriguez Montanes*, Roxin-FS (2001), 307 (313 f).

<sup>33</sup> *Samson*, Rudolphi-FS (2004), 259 (266).

<sup>34</sup> Zum Ness-Test *Röckrath*, NStZ 2003, 641 (642); *Toepel*, Kausalität, 61; *Koriath*, Kausalität und objektive Zurechnung, 110. Dazu NK-*Puppe* Vor § 13 Rn 106. Für die Akzeptanz einer neuen Theorie in der Wissenschaft ist es nicht maßgebend, ob ihr Unterschied zu der alten groß oder klein ist, sofern es der Unterschied zwischen richtig und falsch ist, *Puppe* GA 2010, 551 (557).

lebensfremde aber didaktisch einfache Fall, dass zwei verschiedene Täter unabhängig von einander je eine hinreichende Dosis Gift in das Essen des Opfers geben, das daraufhin stirbt. Hier kann man die Handlung jedes der Beteiligten hinweg denken, ohne dass der Erfolg entfiel, weil die Giftdosis des anderen Beteiligten für den Tod hinreichend war. Die *Conditio-sine-qua-non*-Formel müsste also zu dem Ergebnis kommen, dass keiner von ihnen für den Erfolg ursächlich ist. Die in Deutschland h.L. hilft sich nun mit der Anwendung der sog. Alternativenformel: Von mehreren Handlungen, die alternativ aber nicht kumulativ hinweg gedacht werden können, ohne dass der Erfolg entfiel, ist jede kausal.<sup>35</sup> Aber diese Formel kann man nur anwenden, wenn man bereits weiß, dass überhaupt ein Fall der Mehrfachkausalität vorliegt und welche Tatsachen sich im vorliegenden Fall als Kausalfaktoren gegenseitig ersetzen können. Die in Deutschland h.L. gibt aber keine Kriterien dafür an, wann die *Conditio-sine-qua-non*-Formel anzuwenden ist und wann die alternative Formel. Erkennt man nicht intuitiv, dass mehrere Handlungen notwendiger Bestandteil verschiedener hinreichender Erfolgsbedingungen waren, so wird man durch die Anwendung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel in die Irre geführt.<sup>36</sup> Die bekanntesten Fälle dieser Art in der deutschen Rechtsprechung sind der sog. Lastzug-Radfahrer-Fall<sup>37</sup> und das Gremienproblem<sup>38</sup>. Um die Alternativenformel überhaupt anwenden zu können, ohne bereits zu wissen, welche Kausalfaktoren sich gegenseitig ersetzen können, müsste man alle denkbaren Kombinationen von Ursachen erst alternativ und dann kumulativ hinweg denken, um dann zu prüfen, ob der Erfolg entfiel. Vollends absurd wird diese Methode, wenn es mehr als zwei hinreichende Mindestbedingungen des Erfolges gibt. Die Lehre von der nach allgemeinen Gesetzen hinreichenden Mindestbedingung gibt dagegen eine Methode an zu erkennen, ob eine Mehrfachkausalität vorliegt und welche Kausalfaktoren mehrfach vorliegen. So viele hinreichende Erfolgsbedingungen angegeben werden können, die teilweise verschiedene Tatsachen enthalten, so viele konkurrierende Ursachen sind gegeben. Das diese verschiedenen hinreichenden Bedingungen notwendig auch gemeinsame Elemente aufweisen, ändert daran nichts.

Es wäre aber auch ein Irrtum anzunehmen, dass das Erfordernis der Minimalbedingung überflüssig sei, da sich die Handlung durch wegdenken aus dem Kausalgesetz bzw. dem Einzelfall doch als notwendig innerhalb dieser Bedingung erweisen müsse. Legt man der Kausalerklärung ein Gesetz zugrunde, das kein Minimalgesetz ist und in dem die Handlung als überflüssiger Bestandteil vorkommt, so besteht allerdings nicht die Gefahr, dass dieser überflüssige Bestandteil als Bedingung des Erfolges erscheint, weil er durch Wegdenken als überflüssig nachgewiesen wird. Es besteht aber die Gefahr, dass eine wirkliche Ursache nicht als notwendiger Bestandteil des Kausalgesetzes erscheint, weil in dieses Kausalgesetz eine Bedingung aufgenommen worden ist, die die zu prüfende Bedingung als Ursache ersetzen kann, weil also ein Fall von Mehrfachkausalität vorliegt. In dem zwar lebensfremden, aber einfachen Beispiel, dass jemand ein Getränk zu sich nimmt, in das erst ein und dann unabhängig von diesem ein zweiter Täter je eine tödliche Dosis von 1 x mg Strychnin getan hat, kann ich zunächst folgendes Naturgesetz zur Erklärung heranziehen: Wenn jemand 2 mal x mg Strychnin zu sich nimmt, stirbt er. Ich stelle nun fest, dass ich damit zwar eine zureichende, nicht aber eine Mindestbedingung für den Tod eines Menschen aufgestellt habe, denn ich kann aus diesem Gesetz die Angabe 2 x mg durch 1 x mg ersetzen, ohne dass es seine Gültigkeit verliert. Ich kann eben aus dem Sachverhalt zwei verschiedene zureichende Mindestbedingungen entnehmen, die beide erfüllt sind. Mindestbedingungen

---

<sup>35</sup> *Welzel*, Das deutsche Strafrecht, 45; *Kindhäuser* AT, 10/34; *Kühl* AT, 4/19; *Wessels/Beulke* AT, Rn 157; *Gropp* AT, 5/25; *LK-Walter* Vor § 13 Rn 77 unter der Einschränkung, dass beide Handlungen zeitgleich wirken müssen. Der Gedanke stammt von *Traeger*, Der Kausalbegriff, 45 f, die Formulierung von *Müller*, Die Bedeutung des Kausalzusammenhanges, 17, der diese Formel selbst aber ablehnt, weil sie schon bei überholender Kausalität versagt.

<sup>36</sup> *NK-Puppe*, Vor § 13 Rn 92.

<sup>37</sup> BGHSt 11, 1; dazu *Puppe*, Roxin-FS, 2001, 287 (290 ff); *dies.* AT, 3/18 ff.

<sup>38</sup> BGHSt 37, 106; dazu *Puppe*, GA 2004, 129 (139 ff); *dies.* NK Vor § 13 Rn 120 ff.; *dies.*, Die Erfolgszurechnung, 69 ff = La Imputacion, 110 ff.

sind beide deshalb, weil keine alle Bestandteile der anderen enthält.

Der in Deutschland berühmteste Fall dieser Art, in dem von der Rechtsprechung und weitgehend auch im Schrifttum nicht erkannt worden ist, dass Mehrfachkausalität von Handlungen vorlag, die sich als Ursachen gegenseitig ersetzen konnten, ist der sog. Lederspray-Fall.<sup>39</sup> In diesem Fall war ein rechtswidriger Beschluss von den Mitgliedern eines Entscheidungsgremiums einstimmig angenommen worden. Da eine einfache Mehrheit für das Zustandekommen des Beschlusses genügt hätte, ergab die Anwendung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel, dass man die Stimme eines jeden Beteiligten hinwegdenken konnte, ohne dass der Erfolg, die Annahme des Beschlusses entfiel, weil die übrigen Stimmen dafür ausreichten. Nehmen wir der Einfachheit halber an, das Gremium habe aus vier Mitgliedern bestanden und alle vier Mitglieder haben für den rechtswidrigen Beschluss gestimmt. Da eine einfache Mehrheit, also drei Stimmen für das Zustandekommen des Beschlusses genügt hätten, ist keine der rechtswidrigen Stimmabgaben notwendige Bedingung dafür. Aber nicht nur die Anwendung der *Conditio-sine-qua-non*-Formel führt zu diesem Ergebnis, sondern auch die Anwendung einer hinreichenden Bedingung für das Zustandekommen des Beschlusses, die keine Mindestbedingung ist. Formulieren wir als hinreichende Bedingung für das Zustandekommen des Beschlusses, dass der Beschluss stets zustande kommt, wenn alle vier Mitglieder dafür stimmen, so stellt sich heraus, dass bei Wegdenken einer Stimmabgabe eine hinreichende Bedingung übrig bleibt. Dieses Ergebnis kann nur dadurch widerlegt werden, dass man erkennt, dass die hinreichende Bedingung, von der man ausgegangen ist, keine Mindestbedingung ist. Für das Zustandekommen des Beschlusses genügen drei Stimmen. Legen wir diese Mindestbedingung zugrunde, so können wir die Stimmabgabe des jeweils zu prüfenden Angeklagten mit zwei beliebigen anderen Stimmen zu einer hinreichenden Mindestbedingung zusammenfassen. Innerhalb dieser Mindestbedingung erweist sich die Stimmabgabe des Angeklagten als notwendig.<sup>40</sup> Da die h.L. sich Außerstande sieht, die einzelne Stimmabgabe als notwendige Bedingung darzutun, löst sie das Problem mit Hilfe der Rechtsfigur der Mittäterschaft, indem sie jedem Beteiligten die Stimmen aller anderen wie eigenes Handeln zurechnet. Die Beteiligten sind demnach also nicht Mittäter, weil sie alle für den Erfolg kausal sind, sondern sie sind alle für den Erfolg kausal, weil sie Mittäter sind.<sup>41</sup> Um aber auch bei Fahrlässigkeit zum gewünschten Ergebnis zu gelangen, dass jeder, der seine Stimme für einen rechtswidrigen Beschluss abgegeben hat, für diesen verantwortlich ist, auch wenn die Stimmenmehrheit größer war, als erforderlich, wird nun in der deutschen Literatur die Einführung einer fahrlässigen Mittäterschaft mit viel Nachdruck gefordert.<sup>42</sup>

## VII. Die Ausscheidung von Ersatzursachen

Die Erkenntnis, dass die *conditio-sine-qua-non*-Formel insofern falsch ist, als sie als Ursachen nur notwendige Erfolgsbedingungen anerkennt, aber nicht hinreichende, hat uns in den Stand gesetzt, Kausalität auch da festzustellen, wo Reserveursachen bereitstehen, die bei Wegfall der wirklichen Ursache den gleichen Erfolg herbeigeführt hätten. Nun sind aber diese Reserveursachen ebenfalls nach Kausalgesetzen hinreichende Bedingungen für den Erfolg. Wäre unsere bisherige Explikation der Ursache vollständig, so gäbe es also keinen Unterschied zwischen einer Ursache und einer sogen.

---

<sup>39</sup> BGHSt 37, 106.

<sup>40</sup> Puppe, Die Erfolgszurechnung, 71 f = La Imputacion, 112 ff; *dies.* NK Vor §13 Rn 120 ff; *Rodriguez Montanes*, Roxin-FS (2001), 307 (313 f).

<sup>41</sup> BGHSt 37, 106 (129); zust. *Toepel*, Kausalität, 71 f; *Ransiek*, Unternehmensstrafrecht, 59 ff; *Hilgendorf*, Produkthaftung, 125 f.; *ders.*, NSTZ 1994, 561 (563); *Kuhlen*, NSTZ 1990, 566 (570); *Otto*, WiB 1995, 929 (934); *Beulke/Bachmann*, JuS 1992, 737 (743 ff); *Brammsen*, Jura 1991, 533 (537); *Frister* AT, 9/13; *Roxin* AT/2, 25/213; anders *ders.* AT/1, 11/19; dazu *NK-Puppe* Vor § 13 Rn 93.

<sup>42</sup> Vgl. dazu die Nachweise bei *Puppe*, GA 2004, 129 ff.

Ersatzursache, so dass auch derjenige, der eine Reserveursache gesetzt hat, kausal für den Erfolg wäre, weil er eine hinreichende Bedingung dafür herbeigeführt hat, dass der Erfolg eintreten wird.

Lassen wir es hier entsprechend der Zielsetzung dieser Arbeit dahingestellt, ob das ein taugliches und gerechtes Zurechnungsprinzip wäre und halten wir uns daran, dass wir uns weder für eine naturwissenschaftliche Kausalerklärung noch für eine rechtliche Zurechnung mit der Setzung einer Ersatzursache begnügen, so stellt sich die Frage, wie wir die wirklichen Ursachen von den Ersatzursachen überhaupt unterscheiden können. Brauchen wir zur Erklärung dieses Unterschiedes nicht doch einen Begriff der Kraft als Ursache und zu seiner Auffindung nicht doch beliebige weitere Bestimmungselemente des Erfolges, also einen „Erfolg in seiner ganz konkreten Gestalt“? Es wird sich zeigen, dass wir dazu zwar verschiedenste weitere Tatsachen verwerten müssen, diese aber deshalb nicht in die Erfolgsbeschreibung einzubeziehen brauchen und dass wir zwar eine bestimmte Eigenschaft von Kausalgesetzen brauchen, die in einer Bestimmung der Ursache als Kraft impliziert wäre, nicht aber diesen Kraftbegriff selbst.

Dies ist die Eigenschaft der Kausalgesetze, sogen. Nahwirkungsgesetze zu sein, also zunächst zeitlich und örtlich benachbarte Zustände bzw. Veränderungen zu verknüpfen<sup>43</sup>. Zeitlich und örtlich entfernte Ereignisse können also nur über sie verbindende Zwischenstadien kausal miteinander verknüpft werden. Wir betrachten ein Ereignis durch ein erheblich früheres oder örtlich entferntes nicht schon dann als vollständig kausal erklärt, wenn ein allgemeiner Satz angegeben wird, wonach das letztere hinreichende Bedingung des ersteren ist. Wir fragen vielmehr weiter, auf welchem Wege, d. h. über welche zeitlich und örtlich benachbarten Ereignisse, Ursache und Erfolg miteinander verknüpft sind, und zwar dadurch, dass das jeweils frühere Stadium hinreichende Bedingung des späteren ist. So erhalten wir Ursachenketten und eine sog. genetische Kausalerklärung.<sup>44</sup>

Deshalb betrachten wir eine kausale Verknüpfung nicht schon dann als richtig, wenn Antezedens und Konsequenz wahr sind und es eine Regel gibt, nach der das Antezedens zureichende Bedingung für das Konsequenz ist. Wir verlangen vielmehr bei zeitlicher oder örtlicher Entfernung außerdem, dass auch die Zwischenstadien gegeben sind, die die beiden entfernten Ereignisse verbinden. Finden wir, dass auch nur ein Teil dieser vermittelnden Veränderungen nicht geschehen sind, so werden wir die Kausalerklärungen als falsch verwerfen und uns nach anderen Ereignissen und anderen Naturgesetzen umsehen, auf die wir den Erfolg zurückführen können. Deshalb hatten wir uns oben (S. 4 f.) darauf berufen, dass man Ersatzursachen dadurch ausschließen könne, dass man sich bei der Kausalerklärung strikt an die Wirklichkeit hält<sup>45</sup> und hatten die Regel aufgestellt, dass Ersatzursachen daran zu erkennen sind, dass ein Teil der Antezedenzen, die Bedingung und Erfolg gesetzmäßig verknüpfen, nicht wahr sind.

Nehmen wir an, wir hätten zu prüfen, ob ein Bombenleger kausal für die Zerstörung eines Hauses geworden ist. Wir finden zunächst, dass die Bombe groß genug war, um das Haus auseinanderzusprengen und dass ihr Zündmechanismus funktionstüchtig war. Trotzdem werden wir den Einsturz des Hauses nicht mit der Handlung des Bombenlegers kausal erklären, wenn wir

---

<sup>43</sup> Dieses Nahwirkungserfordernis ist impliziert in der Annahme, dass alle Vorgänge eine endliche Ausbreitungsgeschwindigkeit haben. Die physikalische Konstante der Lichtgeschwindigkeit als höchste mögliche Geschwindigkeit wäre obsolet, wenn wir Fernwirkungen für möglich hielten; vgl. dazu *Stegmüller*, Probleme und Resultate, 532

<sup>44</sup> Instruktiv zu den Kausalketten und ihren möglichen Verknüpfungen *Walder*, SchwZStr 1977, 113 (127 f.); zur genetischen Kausalerklärung *Stegmüller*, Probleme und Resultate, 155 ff. S. auch *Honoré*, Necessary and Sufficient Condition, 94 (113); *Wright*, California Law Review, 1735, 1788-91.

<sup>45</sup> Vgl. dazu auch *Arthur Kaufmann*, Eb. Schmidt-FS (1961), 200 (207 f).

feststellen, dass es kurz davor keine Explosion gegeben hat, obwohl der Bombenleger eine nach Naturgesetzen hinreichende Bedingung für den Hauseinsturz gesetzt hat. Denn die Niederlegung der Bombe zwei Stunden vor dem Einsturz ist mit diesem nicht unmittelbar durch ein Nahwirkungsgesetz zu verbinden, sondern nur über eine Reihe von aufeinanderfolgenden Veränderungen wie die Auslösung der Zündung, chemische Reaktionen des Sprengstoffes, eine Druckwelle usw. Wir werden also nach anderen Einsturzursachen forschen und etwa finden, dass der Untergrund durch Bergbau ausgehöhlt war, so dass das Haus langsam schräg absank, sich Risse in tragenden Wänden bildeten, bis diese schließlich zusammenbrachen.

Nun liegt der Einwand nahe, wir hätten nichts weiter getan, als diejenigen Tatsachen, die die h. L. in den Erfolg „in seiner ganz konkreten Gestalt“ einbezieht, um Ursachen und Reserveursachen zu unterscheiden, aus der Erfolgsbeschreibung in die Beschreibung des Kausalverlaufs verlegt und operierten nun statt mit einem Erfolg mit einem Kausalverlauf „in seiner ganz konkreten Gestalt“. Wir wären damit dem gleichen Vorwurf des Zirkelschlusses und der Manipulierbarkeit ausgesetzt, den wir der h. L. machen. Wir können diesem Einwand nur begegnen, indem wir die Regeln angeben, nach denen sich entscheidet, ob eine Tatsache in die Beschreibung des Kausalverlaufs aufzunehmen ist oder nicht.

Unsere Ausgangssituation ist, dass mehrere, verschiedene, nach Naturgesetzen hinreichende Bedingungen für den Erfolg tatsächlich gegeben sind und damit die Frage auftritt, welche davon Ursachen und welche nur Ersatzursachen sind, wobei die Möglichkeit kumulativer Kausalität nicht ausgeschlossen ist. Wenn wir jetzt zu genetischen Kausalerklärungen übergehen, um zu prüfen, ob auch die jeweiligen Zwischenstadien gegeben waren, die die in Betracht gezogenen Kausalerklärungen stillschweigend mitenthalten, so gilt auch hier, dass zu einem Zwischenstadium nur Tatsachen gehören, die notwendiger Bestandteil der zureichenden Bedingung für das folgende Zwischenstadium sind usw. bis zum Erfolg, dessen Beschreibung ja genormt ist. Damit ist jede dieser Tatsachen auch notwendiger Bestandteil der hinreichenden Bedingung für den Erfolg. Die genetische Erklärung wird also zweckmäßig vom Erfolg aus in der Zeit rückwärtsgehend entwickelt.

Auch hier kann die Notwendigkeit einer Tatsache dadurch überprüft werden, dass sie aus der genetischen Erklärung gestrichen und dann geprüft wird, ob der Erfolg aus den verbleibenden Sätzen ableitbar ist. So kann ich den Einsturz des Hauses aus der Anbringung der Bombe nicht nach Naturgesetzen genetisch erklären, ohne zu behaupten, dass vor dem Einsturz eine Explosion stattgefunden hat. Habe ich dagegen in meine ursprüngliche Beschreibung des Kausalverlaufs etwa die Tatsache aufgenommen, dass zur Zeit der Explosion in dem Haus eine Temperatur von mehr als 0 °C geherrscht hat, so wird mich der Experte u. U. belehren, dass der verwendete Zünder temperaturunabhängig arbeitete und ich diese Tatsache aus der Verlaufsbeschreibung streichen muss. Stelle ich nun fest, dass eine in diesem Sinne für die genetische Kausalerklärung eines Erfolges aus einer menschlichen Handlung notwendige Tatsache nicht gegeben war, so hat sich die Handlung als bloße Ersatzursache erwiesen, auch wenn sie in Verbindung mit anderen gegebenen Tatsachen nach Naturgesetzen hinreichende Bedingung für den Erfolg ist.

Oft werden nicht die noch unbekanntes Vorstadien, sondern die Begleitumstände des Erfolges, vor allem der Zeitpunkt seines Eintritts, Indizien dafür liefern, ob eine Handlung, die nach Naturgesetzen hinreichende Bedingung für den Erfolg ist, im konkreten Fall Ursache oder nur Ersatzursache ist. Die Begleitumstände können nämlich einen Rückschluss auf die Vorstadien erlauben, der dann ergibt, dass einer der Bestandteile derjenigen genetischen Kausalerklärung, in der die Handlung als notwendiges Element auftritt, nicht gegeben war. Beliebige Begleitumstände des Erfolges können in dieser Weise als Indizien dafür dienen, ob eine Handlung Ursache oder Ersatzursache des Erfolges ist. Es ist dafür

weder notwendig noch auch nur nützlich, diese Begleiterscheinungen in die Erfolgsbeschreibung selbst einzubeziehen, wie es die Lehre vom Erfolg in seiner ganz konkreten Gestalt tun zu müssen glaubt, um Ersatzursachen auszuschneiden. Dies hätte zur Folge, dass das Verhalten einer Person als Ursache des Erfolges erscheint, die lediglich einen solchen Begleitumstand verursacht hat. Wenn beispielsweise ein Bundesbeamter an seine Heimatadresse in Bonn eine Briefbombe zugestellt erhält, er aber in Berlin an einem Herzinfarkt stirbt, so erweist sich die Tatsache, dass in seiner Wohnung in Bonn eine Briefbombe explodiert ist deshalb als Ersatzursache, weil sie nur dann kausal für den Erfolg hätte sein können, wenn er in seiner Wohnung in Bonn gestorben wäre. Aber das ist kein Grund, die Tatsache, dass er in Berlin gestorben ist zum Bestandteil des erklärungsbedürftigen Erfolges zu machen. Dies hätte die offensichtlich unsinnige Konsequenz, dass der Dienstvorgesetzte, der ihn nach Berlin geordert hat, kausal für seinen Tod wäre. Er müsste ihm also jedenfalls dann zugerechnet werden, wenn er für ihn vorhersehbar gewesen wäre, etwa deshalb, weil er wusste, dass sein Untergebener schwer herzkrank war. Die h.L greift dann zu Argumenten wie, dass es für den Dienstvorgesetzten sozialadäquat gewesen sei, seinen Untergebenen nach Berlin zu beordern, um zu verhindern, dass er für den Erfolg in seiner konkreten Gestalt verantwortlich gemacht wird.

Die Berufung auf die Verursachung des Erfolges „in seiner ganz konkreten Gestalt“ und insbesondere auf die Maßgeblichkeit des Erfolgszeitpunktes, vor allem bei Tötungsdelikten, hat zur Konfundierung zweier verschiedener Konstellationen geführt: der Fälle, in denen der Täter nur Einfluss auf den Erfolgszeitpunkt ausgeübt hat und derjenigen, in denen er den Erfolg verursacht hat, aber eine Ersatzursache den gleichen Erfolg zu einem mehr oder weniger abweichenden Zeitpunkt herbeigeführt hätte<sup>46</sup>. Wer sich zur Begründung der Kausalität dessen, der einen Todkranken vergiftet, darauf berufen zu müssen glaubt, dass eine noch so kurze Lebensspanne den vollen Schutz des Strafrechts genießt<sup>47</sup> oder dass jeder Erfolg ohnehin nur als Verkürzung der Bestandsdauer des Rechtsgutsobjekts zu verstehen ist<sup>48</sup>, muss die Konsequenz ziehen, dass derjenige, der dem Täter auf dem Wege zum Tatort die Vorfahrt einräumt, den tatbestandmäßigen Erfolg verursacht.

### *VIII. Der einzelne tatbestandmäßige Erfolg*

Nachdem wir festgestellt haben, dass es jene von Natur aus vorgegebenen ganz konkreten Gestalten, die nach h.L. unter die Erfolgsbeschreibung des Gesetzes nur noch subsumiert werden müssen, nicht gibt und dass wir sie zur richtigen Feststellung von Kausalität, insbesondere zur Ausscheidung von Ersatzursachen auch nicht brauchen, sind wir die Antwort auf die Frage schuldig, was denn nun eigentlich der tatbestandmäßige Erfolg ist, der kausal erklärt und dem Verursacher zugerechnet werden soll. Nur das Strafgesetz, nicht die Natur oder das Leben ist kompetent, diesen Erfolg inhaltlich zu bestimmen. Eine ausdrückliche Erfolgsbeschreibung findet sich in den Strafgesetzen fasst nur bei den Fahrlässigkeitsdelikten, wo die Rede ist von den Tod eines Menschen verursachen, eine Körperverletzung verursachen, einen Brand verursachen usw. Schon bei den reinen vorsätzlichen Erfolgsdelikten verbirgt sich die Erfolgsbeschreibung in der Tätigkeitsbeschreibung, töten, beschädigen, sogar misshandeln. Erst Recht gilt das für verhaltensgebundene Delikte, wie beispielsweise den Diebstahl, wo der Erfolg, nämlich die Verschiebung des Gewahrsams vom Berechtigten zu einem anderen nur aus der allgemeinen Definition des Begriffs Wegnahme als Bruch

---

<sup>46</sup> Vgl, etwa Schönke/Schröder-Lenckner Vor § 13 Rn. 81; SK-Rudolphi, vor § 1, Rn 46; Wessels JZ 1967, 449; Walder SchwZStr 1977, 113, (133).

<sup>47</sup> So Schmidhäuser AT, 8/75; anders jedoch die 2. Aufl.

<sup>48</sup> Zuletzt hat Samson, Hypothetische Kausalverläufe, 97 ff, eine solche Erfolgsbestimmung vertreten, allerdings nicht für die Kausalitätsfeststellung, sondern für sein - die Haftung für die festgestellte Verursachung einschränkendes - Intensivierungsprinzip.

fremden und Begründung neuen Gewahrsams isolierbar ist. Einen einzelnen, wenn man so will konkreten Erfolg, gewinnt man nur dadurch, dass man eine Person oder eine Sache bezeichnet, auf die die so aus dem Tatbestand isolierte Erfolgsbeschreibung zutrifft. Der Erfolg ist also zunächst die Tatsache, dass X tot ist, dass die Sache S zerstört ist, dass das Gebäude B in Brand steht usw. Aber auch diese Tatsachen beschreiben noch nicht den tatbestandsmäßigen Erfolg, sonst würde zu dem Erfolg, dass die Person P tot ist, auch die Tatsache gehören, dass sie zuvor gelebt hat. Die Konsequenz wäre, dass die Mutter des P oder der Arzt, der ihm früher einmal das Leben gerettet hat, kausal für seinen Tod wären. Um dieses absurde Ergebnis zu vermeiden, braucht man seine Zuflucht nicht zur Sozialadäquanz zu nehmen, indem man dartut, dass es nicht verboten sein kann, ein Kind zur Welt zu bringen oder einem anderen das Leben zu retten. Macht man sich klar, dass jede tatbestandsmäßige Erfolg eine Verletzung von rechtlich geschützten Interessen oder Werten darstellen muss, so zeigt sich als adäquate allgemeine Bestimmung strafrechtlich relevanter Erfolge, dass sie eine nachteilige Veränderung der Situation eines Rechtsguts sein müssen. Nur eine solche nachteilige Veränderung soll von Rechts wegen vermieden werden, nur eine nachteilige Veränderung wird einem Täter als von ihm verursachtes Unrecht zugerechnet und bedarf demgemäß der kausalen Erklärung.<sup>49</sup>

Für den Vasenfall gilt, dass die Tätigkeit des Malers in der Kausalerklärung des Erfolges nicht auftaucht. Der Erfolg besteht darin, dass eine Sache, hier die Vase, zerschlagen ist. Dass sie bemalt war, gehört nicht zur tatbestandsmäßigen Zustandsveränderung, die mit der Zerstörung einer Sache beschrieben ist.<sup>50</sup> Mag auch die Bemalung den Wert der Vase wesentlich erhöht haben und dieser Wert in der Strafzumessung eine Rolle spielen, so gehört er doch nicht zu der einer Kausalerklärung bedürftigen Veränderung, sondern ebenso wie die Beamteneigenschaft des Täters zur vorauszusetzenden Ausgangssituation. Der Maler hat also die konkrete Sachbeschädigung nicht mitverursacht, obwohl er eine Bedingung für einen strafzumessungsrelevanten Umstand gesetzt hat.

Nun ist es aber nicht damit getan, das Rechtsgutsobjekt zu bezeichnen, an dem eine nachteilige Veränderung stattgefunden hat. Es ist nämlich möglich, dass an ein und demselben Rechtsgutsobjekt mehrfach eine solche stattfindet. Eine Person kann mehrfach körperlich verletzt, eine Sache mehrfach beschädigt oder weggenommen werden. Auch dieses Problem löst sich, indem wir den Erfolg nicht als Zustand, sondern als Veränderung, also als Ereignis begreifen. Der Erfolg ist ein Fall von Tötung, ein Fall von Körperverletzung, ein Fall von Sachbeschädigung oder Gewahrsamswechsel. Dies und nur dies macht die Konkretetheit eines tatbestandsmäßigen Erfolges aus.

### *IX. Quantitative Bestimmungen des Erfolges*

Um die sogen. Erfolgsintensivierung tatbestandlich zu erfassen, brauchen wir außerdem quantitative Bestimmungen des konkreten Erfolges. Gemeint sind die Fälle, in denen zwar ohne das Verhalten eines Täters kausal erklärbar ist, dass überhaupt ein tatbestandsmäßiger Erfolg an einem bestimmten Rechtsgutsobjekt eingetreten ist, in denen aber der Täter ursächlich dafür wurde, dass der Schaden einen höheren Grad erreichte. Es hat beispielsweise ein falscher Anlageberater einen Kunden zum Ankauf wertloser Papiere mit der Vorspiegelung veranlasst, deren Kurs werde demnächst erheblich steigen. Daraufhin überredet ein anderer, der hiervon erfahren hat, den Kunden durch weitere Täuschungen, die Zahl der anzukaufenden Papiere noch zu erhöhen, um auch seine schlechten Papiere loszuwerden. Der Kunde erteilt nur einen Kaufauftrag an seine Bank, so dass nur eine Verfügung

---

<sup>49</sup> NK-Puppe Vor § 13 Rn 72 ff; zustimmend *Kindhäuser*, ZStW 120 (2008), 481, (483).

<sup>50</sup> *Kindhäuser*, ZStW 120 (2008) 481, (485).



vorliegt. Lässt man nun den Vermögensschaden der Höhe nach unbestimmt, so kann man ihn ohne die Täuschung durch den zweiten „Berater“ erklären, nicht aber, wenn man seine Höhe angibt. Da die Höhe des Schadens für die Schwere des Betrugsunrechts relevant ist, muss sie angegeben werden.

Danach wäre aber auch derjenige kausal, der dazu beiträgt, dass der Schaden geringer ausfällt. Wenn z. B. ein Freund des Anlageberaters, der diesen nicht verraten will, den Kunden mit der falschen Behauptung, es seien nur noch wenige Papiere jener Sorte am Markt, veranlasst, eine geringere Stückzahl zu kaufen als zunächst geplant, so ist die genaue Höhe des Schadens nicht ohne dessen Verhalten zu erklären. Ist man aber einmal zu dem Ergebnis gekommen, dass er diesen Schadenserfolg verursacht hat, so kommt kaum noch eine Rechtfertigung in Betracht. Rechtfertigender Notstand würde voraussetzen, dass er keine Möglichkeit hatte, den Schaden ganz zu verhindern<sup>51</sup>. Die Frage, wie sein Verhalten, das doch offensichtlich den rechtlich geschützten Interessen genützt hat, zu rechtfertigen wäre, ist auch zu absurd, um eine sinnvolle Antwort zu erhalten. Rechtfertigungsgründe würden hier offensichtlich nur dazu eingesetzt, bereits gemachte Fehler wieder zu korrigieren.

Die Fälle der Erfolgsverringerung haben auch nichts zu tun mit einem die Kausalität ergänzenden Erfordernis der Risikoerhöhung an dem die Zurechnung des Erfolges bei sog. Risikoverringerung scheitern soll.<sup>52</sup> Der Täter hat nicht das Risiko verringert, das ein drohender Erfolg eintritt, sondern den drohenden Erfolg selbst. Um zu zeigen, dass er dadurch den verbleibenden Resterfolg nicht verursacht hat, genügt eine geeignete Bestimmung des Erfolges selbst. Man braucht gar nicht zu erklären, dass der Erfolg genau so schwer, sondern nur dass er mindestens so schwer ausgefallen ist. Wir lassen also die Erfolgshöhe gewissermaßen nach oben offen. Für die Kausalerklärung des so bestimmten Erfolges brauchen wir dann nicht mehr den schadensmindernden Eingriff, denn sie wird ja nicht dadurch unrichtig, dass sie auch auf einen höheren Schaden zutreffen würde, als den tatsächlich eingetretenen.<sup>53</sup>

Auch hierbei werden keine fiktiven Kausalverläufe eingeführt, insbesondere nicht derjenige, der ohne das Eingreifen des Schadensminderers eingetreten wäre. Es werden nur bestimmte Angaben ungenauer gefasst, als man sie nach dem vorliegenden Tatsachenwissen fassen könnte, um nicht mehr und anderes mitzuerfassen und demzufolge miterklären zu müssen, als das, was als negativ bewertbarer Erfolg strafrechtlich relevant ist. Den Unterschied zu einer hypothetischen Feststellung des höheren Schadens, der ohne die Handlung des Täters eingetreten wäre, machen die Fälle überholender Kausalität deutlich, in denen der Täter durch Herbeiführung eines geringen Schadens zugleich einen größeren verhindert. Wer einen anderen niederschlägt und dadurch verhindert, dass dieser seinen Weg zu einem Ort fortsetzt, wo ihn sein Feind erwartet, um ihn zum Krüppel zu schlagen, hat eine hinreichende gesetzmäßige Bedingung dafür gesetzt, dass der wirkliche Körperverletzungserfolg (so oder schlimmer) eingetreten ist. Eine hypothetische Prüfung nach der c. s. q. n.-Formel würde aber ergeben, dass ohne sein Handeln eine schwerere Körperverletzung eingetreten wäre. Im Gegensatz zu einer hypothetischen Prüfung erlaubt also die Methode der zureichenden gesetzmäßigen Bedingung für nach oben unbestimmte Erfolge, diesen Fall von dem zu unterscheiden, in dem einer den Schlag eines Angreifers abschwächt. An seine Grenze stößt dieses Lösungsverfahren allerdings da, wo nicht nur der drohende Schaden in seiner Quantität reduziert wird, sondern an seine Stelle ein andersartiger, für den Betroffenen weniger gravierender, aber gleichwohl tatbestandsmäßiger Erfolg tritt. Bei dessen Erklärung kann das Verhalten des „Wohltäters“ nicht mehr durch eine geeignete Erfolgsbeschreibung eliminiert werden. Wer den auf das Opfer gezielten Schlag auf dessen Fensterscheibe ablenkt, wird kausal für eine Sachbeschädigung. Hier muss die Lösung nach wie vor in der Rechtfertigung des dem

<sup>51</sup> Vgl. *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe, 86 f.

<sup>52</sup> *Roxin* AT/1, 11/53; *Kindhäuser* weist darauf hin, dass die Aussage widersprüchlich ist, der Täter habe den Erfolg verursacht und zugleich das Risiko seines Eintritts reduziert, ZStW 120 (2008), 481 (490).

<sup>53</sup> *NK-Puppe* Vor § 13 Rn 76; *Kindhäuser*, ZStW 120 (2008), 481 (491).

Verletzten in dessen eigenem Interesse zugemuteten Opfers gesucht werden.<sup>54</sup>

Praktisch bedeutsam wird diese Erfolgsbestimmung vor allem bei der sogen. Abstiftung des Haupttäters von einer qualifizierten oder doch in der Strafzumessung schwerer wiegenden Begehungsweise. Dass man denjenigen, der den Täter von einem Teil des von ihm geplanten Delikts abbringt, nicht wegen Verursachung des Restes verantwortlich machen kann, ist im Ergebnis wohl unbestritten. Aber auf der Grundlage der bisher praktizierten Erfolgsbestimmung findet man kaum befriedigende dogmatische Konstruktionen für dieses Ergebnis<sup>55</sup>.

Aber auch für die Fälle der Erfolgssteigerung brauchen wir noch eine zusätzliche Regel der Erfolgsbestimmung. Schon bei der Kritik des Erfolges in seiner ganz konkreten Gestalt hatten wir gesehen, dass die Kausalbeziehung durch die Erfolgsbeschreibung manipulierbar ist. Nehme ich in eine Erfolgsbeschreibung eine Tatsache auf, die durch das Verhalten einer Person kausal zu erklären ist, so kann ich die für die Zurechnung relevante Kausalbeziehung auch zwischen dieser Person und der gesamten Erfolgsbeschreibung herstellen. Das liegt daran, dass wir uns damit begnügen müssen, dass das Verhalten bloß ein (notwendiger) Teil der zureichenden Bedingung ist, dass es also überhaupt in der Kausalerklärung vorkommt. Um diese Manipulierbarkeit zu beseitigen, wird folgende Regel vorgeschlagen: Ein Teilerfolg, der ohne das Verhalten des Täters kausal erklärbar ist, ist aus der Erfolgsbeschreibung zu eliminieren.

Diese Regel bedeutet nicht etwa eine Rückkehr zur notwendigen Bedingung, denn nach wie vor berücksichtigen wir keine Ersatzursachen und bilden keine hypothetischen Kausalverläufe. Wir machen lediglich den Versuch, eine Tatsache ohne Verwertung des zu prüfenden Verhaltens aus anderen wahren Tatsachen nach Kausalgesetzen abzuleiten. Gelingt dies nicht, ist es aber unter Einbeziehung des Verhaltens möglich, dann und nur dann gehört die Tatsache in die Beschreibung des dem Täter zurechenbaren Erfolges.

Dies sei zunächst an unserem Anlageberaterfall vorgeführt. Unser Täter hat erfahren, dass ein falscher Anlageberater sein Opfer unter Vorspiegelung günstiger Kursentwicklungsprognosen zum Ankauf schlechter Aktien überredet hat. Um auch sein eigenes Paket dieser Aktien loswerden zu können, täuscht er ihm nun weiter vor, dass diese Aktien an der Börse so begehrt seien, dass er sich schnell entschließen müsse, wenn er in absehbarer Zeit noch weitere davon erwerben wolle. Daraufhin gibt das Opfer einen einzigen erhöhten Kaufauftrag an seine Hausbank, der genügt, um die Pakete beider „Berater“ abzusetzen. Fasst man nun, wie es zunächst naheliegt, den gesamten Schaden des Geprellten zu einem Betrugserfolg zusammen, so findet man, dass er nicht ohne das Verhalten beider Anlageberater erklärt werden kann. Trotzdem wäre es ungerecht, dem zweiten den ganzen Schaden anzulasten, weil für einen Teil davon bereits der falsche Rat des ersten genügt hat.

So löst sich der im deutschen Schrifttum früher viel diskutierte Überschwemmungsfall. Wenn eine Hausfrau bei einer Überschwemmung einen Eimer Wasser in die am Haus vorbei strömenden Fluten schüttet, so wird vertreten, dass sie die Überschwemmung verursacht habe.<sup>56</sup> Aber es bedürfte doch der Begründung, dass man diesen Eimer Wasser mit den am Haus am vorbeiströmenden Fluten zu einem Erfolg zusammenzählt. Dass es auch Wasser ist, ist dafür kaum eine hinreichende Begründung. Praktische Bedeutung hat das Problem heute im Umweltstrafrecht. Wer eine Flasche Salatöl in den Fluss schüttet wird dadurch nicht kausal für die gesamte Verunreinigung des Flusses, es sei denn, man

---

<sup>54</sup> *Kindhäuser*, ZStW 120 (2008), 482 (494 ff).

<sup>55</sup> Vgl. dazu *Bemmann*, Gallas-FS (1973), 273 (275 f).

<sup>56</sup> *Roxin* AT/1, 11/55.

fasst den Inhalt der Salatölflasche mit dieser gesamten Verunreinigung zu einem gesamten Erfolg zusammen. Aber dafür gibt es keine Rechtfertigung, sie kann nicht darin bestehen, dass die Gesamtverunreinigung des Flusses gleichzeitig besteht und unter den gleichen Tatbestand subsumierbar ist. Um dieses Ergebnis zu verhindern muss die Regel angewandt werden, dass der Täter nur für den Teilerfolg kausal ist, der ohne sein Verhalten nicht erklärbar ist. Jeder Verunreiniger ist also nur für das Ausmaß der Verunreinigung verantwortlich, das er selbst verursacht hat. Anderes gilt allerdings für einen Erfolg, den nur alle Verunreiniger gemeinsam verursachen, beispielsweise das Umkippen des Gewässers.

#### X. „Negative Bedingungen“ als Ursachen

Die Allgemeingültigkeit der Kausalbeziehung als Grundvoraussetzung jeder Erfolgszurechnung hängt davon ab, ob in einer Kausalerklärung Negationen vorkommen dürfen, denn bei der Verhinderung rettender Kausalverläufe und bei den Unterlassungsdelikten ist die Verknüpfung des Erfolges mit dem Verhalten des Täters nur über Negationen möglich. *Engisch* trug dagegen keine Bedenken<sup>57</sup>, aber andere Juristen haben es entschieden abgelehnt<sup>58</sup> und es deshalb für notwendig gehalten, für die Unterlassungsdelikte und die Verhinderung rettender Kausalverläufe neue Erklärungsmodelle zu entwickeln<sup>59</sup> oder zur klassischen *conditio-sine-qua-non*-Formel und damit zum hypothetischen Eliminationsverfahren zurückzukehren<sup>60</sup>. Diesmal wird die zu prüfende Tatsache aber nicht einfach „hinweggedacht“, also die entsprechende Frage unbestimmt gelassen, sie wird vielmehr hypothetisch durch ihre Negation ersetzt. Da diese Tatsache selbst eine Negation ist, erhält man dadurch eine Position, die man nun in einem hypothetischen (genauer irrealen) Kausalverlauf einzubeziehen keine Bedenken mehr hat.

Es scheint, dass diese Abneigung der Juristen gegen Negationen in Kausalerklärungen letztlich auf die intuitive Bindung an die metaphysische Vorstellung von der Ursache als Kraft, Agens oder Ereignis zurückzuführen ist, wie sie sich etwa in dem *Topos* ausdrückt: „Von nichts kommt nichts.“<sup>61</sup> Man hat den Eindruck, man brauche die Negation nicht zur kausalen Erklärung eines Ereignisses, z. B. nicht die Tatsache, dass das auf den Ertrinkenden zutreibende Brett diesen nicht erreicht habe, weil es der Täter weggezogen hat. Für die Erklärung des Todes genüge, dass dieser in den Fluss fiel, die Strömung ihn mitriss, er Wasser einatmete usw., während das Brett gar nicht in Beziehung mit dem Geschehen getreten sei, weil der Täter dies verhindert habe<sup>62</sup>. Der Eindruck entsteht aber nur dadurch, dass man

---

<sup>57</sup> Vgl. *Engisch*, Die Kausalität, 28; zustimmend *SK-Rudolphi*, vor § 1, Rn 43; wohl auch *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe, 32; im Prinzip auch *Armin Kaufmann*, Unterlassungsdelikte, 60.

<sup>58</sup> Vgl. *Arthur Kaufmann* Eb. Schmidt-FS (1961), 200 (214); *Wolff*, Kausalität von Tun und Unterlassen, 12, Fn 4, 18, Fn 24; *Philipps*, Der Handlungsspielraum, 101, Fn 128; *Walder*, SchwZStr 1977, 113 (123, 152 ff).

<sup>59</sup> So *Philipps*, Der Handlungsspielraum, 103 ff, unter Heranziehung funktionaler Erklärungen und *Walder*, SchwZStr 1977, 113 (121 f, 152 ff), für die Unterlassungsdelikte, indem er hier die Garantenbeziehung an die Stelle der Kausalbeziehung als erster Zurechnungsvoraussetzung setzt. Auch *Armin Kaufmann*, Unterlassungsdelikte, 61, hält für die Unterlassung ein anderes Zurechnungsmodell aufgrund einer Quasi-Kausalität für erforderlich, denn es genüge nicht die Kausalität des Unterlassens. „Die Kausalfrage, die uns innerhalb der *Verhaltenslehre* allein interessiert, ist die nach der *Kausalität des Menschen*“ (Hervorhebung im Original). Aber diese Fragestellung ist mindestens falsch formuliert. Der Mensch kann nicht Ursache einer Tatsache (Erfolg, Veränderung) sein, weil Tatsachen nur aus Tatsachen abzuleiten sind, nicht aus Individuen, vgl. *Carnap*, Einführung, 190. Unter „Kausalität des Menschen“ kann also nichts anderes verstanden werden als Kausalität menschlichen Verhaltens oder eben der Negation menschlichen Verhaltens. Eine andere Frage ist die nach denjenigen Beziehungen zwischen Unterlassung und Unterlassendem, auf denen ein Unrechts- oder Schuldurteil beruhen könnte.

<sup>60</sup> So *Wolff*, Kausalität von Tun und Unterlassen, 30 f, 55; *Walder*, SchwZStr 1977, 113 (140), jedenfalls für den Abbruch rettender Kausalverläufe.

<sup>61</sup> Z.B. *Jakobs* AT, 7/25,

<sup>62</sup> So etwa *Wolff*, Kausalität von Tun und Unterlassen, 18.

für die kausale Erklärung von vornherein nur positive Tatsachen oder gar nur „dynamische“ zulässt<sup>63</sup>, also solche, die man sich als das unmittelbare Angreifen einer Kraft an einem Objekt vorstellen kann.

Bei der Argumentation gegen die Einbeziehung von Negationen unterläuft dann auch noch eine Vertauschung zwischen der Negation und dem Negat. So wenn gefragt wird: „Wie sollte etwas, das nicht ist, teilhaben an den Strukturen, die etwas Wirkliches hervorbringen“<sup>64</sup>? Das, was nicht ist, ist das Negat, nicht die Negation. Diese ist „etwas Wirkliches“, insofern als der Satz, in dem das Wort „nicht“ vorkommt, wahr ist<sup>65</sup>. Es ist nicht ersichtlich, in welchem Sinne die Bedeutungen wahrer Negationssätze weniger „Wirklichkeit“ sein sollten, als die von Sätzen, in denen das Wort „nicht“ nicht vorkommt. Wir haben, und zwar für spezifisch juristische Zurechnungszwecke, die Ursache bestimmt als Tatsache, die nach Kausalgesetzen Bestandteil einer wahren Minimalbedingung des Erfolges ist. Unter diese Bestimmung fallen ohne weiteres auch „negative“ Tatsachen. Wir können sie also solange als Ursachen anerkennen, als nicht dargetan ist, dass diese Bestimmung in sich widersprüchlich, unzweckmäßig oder inadäquat ist. Sie erscheint jedenfalls für die juristische Zurechnung zweckmäßiger und unseren Vorstellungen von der Grundbeziehung zwischen Täter und Erfolg adäquater als ein Begriff von einer Kraft oder einem Agens als Ursache. Das geben selbst die Gegner der Einbeziehung der Negation in Kausalerklärungen letztlich zu, indem sie bei dem Abbruch rettender Kausalverläufe und beim Unterlassungsdelikt die Zurechnung letztlich doch auf eine „negative Tatsache“ gründen.

Ein anderer naheliegender Einwand gegen Negationen in Kausalerklärungen ist der, dass man sich für jeden Erfolg beliebig viele mögliche und unmögliche Tatsachen ausdenken könnte, die ihn nach Naturgesetzen verhindert hätten und dass nun die Negationen all dieser Tatsachen in die Erklärung einbezogen werden müssten. Eine vollständige Erklärung würde dadurch praktisch unmöglich.

In einer Welt sind immer viel mehr Negationen wahr als Positionen. Denn jede Position schließt eine Unzahl anderer Positionen aus, macht also deren Negationen wahr. Deshalb vermehren sich die Sätze, die zu einer vollständigen hinreichenden Erfolgsbedingung gehören, durch die Zulassung von Negationen unendlich.

Dem können wir aber nicht dadurch abhelfen, dass wir die Negationen generell weglassen. Sonst würden unsere Erklärungen in all den Fällen falsch, in denen sogen. störende Bedingungen vorliegen. Denn deren Negation ist in unserer Erklärung ja nicht vorausgesetzt<sup>66</sup>. Nehmen wir wieder eine

---

<sup>63</sup> Walder, SchwZStr 1977, 113 (123), geht dabei insofern korrekt vor, als er ausdrücklich festlegt, dass er als Ursachen wie als Erfolge nur Veränderungen und nicht Zustände zulassen will, womit Negationen ausgeschlossen sind, nicht etwa, weil sie „nichts“, sondern weil sie eben keine Veränderungen sind. Aber er gibt auch zu, dass dies eine definitorische Festlegung ist. Festlegungen unterliegen nur dem Maßstab der Zweckmäßigkeit, und diese ist für die Kausalität gerade als Grundbeziehung der Erfolgzurechnung unzweckmäßig. Aber auch die Wissenschaftstheorie beschränkt ihren Ursachenbegriff nicht auf Veränderungen, vgl. Stegmüller, Probleme und Resultate, 433; Carnap, Einführung, 190.

Dagegen lehnt Jakobs AT, 7/25 die Aufnahme von Negationen in Kausalerklärungen im Strafrecht ab, obwohl er ausdrücklich anerkennt, dass sie logisch einwandfrei möglich ist. Denn er hält sie gerade für unzweckmäßig, weil sie den Unterschied zwischen Tun und Unterlassen einebnet. Aber der für das Strafrecht und seine Verhaltensnormen wesentliche Unterschied zwischen Einsatz und Nichteinsatz der Person bleibt ungeschmälert erhalten, auch wenn man beide in kausale Erklärungen einbezieht. Andererseits könnte dann die Kausalität das gemeinsame Element der Erfolgzurechnung bei Tun und Unterlassen bleiben. Außerdem zeigen die Verhinderungen rettender Kausalverläufe, dass von einem Ausschluss von Negationen aus Kausalerklärungen auch Fälle positiven Tuns betroffen wären.

<sup>64</sup> So Wolff, Kausalität von Tun und Unterlassen, 12, Fn 4.

<sup>65</sup> Zu Unrecht wirft daher Philipps, Der Handlungsspielraum, 101, Fn 128, Engisch vor, er habe „nicht erkannt, dass das Schema - gemeint ist das der Kausalerklärung - bei der Zurechnung ‚des Erfolgs‘ einer Unterlassung in ganz anderer Weise (contrafaktual) angewandt wird“ (Hervorhebung vom Verf.).

<sup>66</sup> Näher hierzu Stegmüller, Probleme und Resultate, 184 ff.

Variante des Fußballspielerfalles. Der Ball, vom Stürmer getreten, fliegt direkt auf das Schaufenster zu. Unser Naturgesetz lautet: Wenn ein Ball von der Position  $P_1$  mit der Kraft  $K_1$  im Winkel  $X^\circ$  getreten wird, und sich in Position  $P_2$  eine Glasscheibe befindet, dann zerschlägt der Ball die Scheibe. Aus diesem Gesetz und der Tatsache, dass der Ball wie angegeben getreten wurde, folgt logisch die Zerstörung der Scheibe. Diese Erklärung ist aber nur unter der Prämisse richtig, dass sich nicht ein Hindernis, etwa ein Verkehrsschild, in der Flugbahn des Balles befand. Lassen wir diese Negation in unserer Kausalerklärung weg, so wird diese unrichtig. Das zeigt sich dann, wenn sich tatsächlich ein Hindernis in der Flugbahn befindet. Wird nun das Schaufenster zerschlagen, etwa durch einen Betrunkenen mit einem Regenschirm, so besteht trotzdem die Möglichkeit, die Sachbeschädigung durch den Schuss des Fußballspielers zu erklären, wenn man die genannte negative Bedingung nicht in das Antezedens einbezieht.

Negationen sind also für vollständige Kausalerklärungen nicht nur zulässig, sondern unerlässlich. Dass vollständige Kausalerklärungen praktisch unmöglich sind, liegt im übrigen nicht allein an den in ihnen vorkommenden Negationen. Auch wenn man sich auf die positiven Sätze beschränkte, wäre die vollständige Aufzählung aller in einer Kausalerklärung vorausgesetzten Bedingungen unmöglich. In der Praxis gegebene Kausalerklärungen sind in der Regel geradezu rudimentär und richten sich in der Auswahl der angegebenen Bedingungen ganz nach den aktuellen Interessen und der Aufmerksamkeit des Erklärenden<sup>67</sup>.

Bei Kausalerklärungen zu juristischen Zwecken richtet sich dieses Interesse von vornherein auf menschliche Handlungen, und zwar meist auf solche, die in einem nicht allzu großen Zeitabstand vom Erfolg geschehen sind und wenigstens möglicherweise sozial inadäquat waren. Die Kausalität der Mutter des Mörders wird bei der Erklärung eines Mordes ebenso wenig angeführt wie die des Produzenten der Mordwaffe. Es ist also gar nichts allein für die Einbeziehung von Negationen in Kausalerklärungen Charakteristisches, dass eine Vorauswahl der als Ursachen angeführten Tatsachen stattfindet.

Die in eine Kausalerklärung einbezogenen Negationen können Verneinungen menschlicher Handlungen sein, an die die Zurechnung anknüpft, so bei den unechten Unterlassungsdelikten oder Negationen anderer Tatsachen, die ihrerseits auf menschliche Handlungen zurückzuführen sind, so bei der Verhinderung rettender Kausalverläufe.

### *XI. Die Kausalität des Unterlassens*

Wenden wir uns zunächst der Unterlassung zu. Obwohl die Ursächlichkeit der Verhinderung rettender Kausalverläufe noch einleuchtender erscheint als die einer Unterlassung, ist letztere doch insofern einfacher zu erklären, als die negative Bedingung selbst nicht weiter auf Ursachen zurückgeführt zu werden braucht. Eine Negation ist eine zureichende gesetzmäßige Bedingung eines Erfolges, wenn die entsprechende Position bei im übrigen unveränderten Antezedenzien nach Kausalgesetzen notwendige Bedingung für sein Ausbleiben ist<sup>68</sup>. Das ist für uns eine unangenehme Entdeckung. Bleiben wir

<sup>67</sup> Vgl. *Stegmüller*, Probleme und Resultate, 143 ff; *Carnap*, Einführung, 190 ff.

<sup>68</sup> Hier ist der Beweis durch Wahrheitsmatrix

p	q	-p	-q	-p → q	p ← -q
W	W	F	F	W	W
W	F	F	W	W	W
F	W	W	F	W	W
F	F	W	W	F	F

Zwei Sätze sind äquivalent, wenn sie unter den gleichen Voraussetzungen wahr und falsch sind.

nämlich auch für die Unterlassung dabei, dass eine hinreichende Bedingung für die Erfolgszurechnung genügt, so bedarf es anscheinend nicht mehr des Nachweises, dass die unterlassene Handlung den Erfolg verhindert hätte. Es genügt die Feststellung, dass er jedenfalls ohne diese Handlung nicht zu verhindern war. Der Vater, der es versäumt, einen Arzt zu seinem plötzlich erkrankten Kind zu rufen, setzt eine hinreichende negative Bedingung für dessen Tod auch dann, wenn nicht sicher ist, ob der Arzt es hätte retten können.

Wir hatten aber zu Anfang der Untersuchung gesehen, dass wir für die kausale Erklärung nicht irgendeine zureichende Bedingung angeben dürfen, sondern nur eine zureichende Mindestbedingung, d. h. wir dürfen in die Erklärung nicht mehr Tatsachen einbeziehen, als wir für die Ableitung des Erfolges aus Kausalgesetzen brauchen. Ein positiv formulierter Satz ist um so stärker, d. h. sagt um so mehr über die Wirklichkeit aus, je mehr Bestimmungen er aufweist. Der Satz: „Gestern nachmittag um 15 Uhr ging in Bonn an der Kreuzung Adenauerallee-Weberstraße ein Strafrechtsprofessor bei Rot über die Straße“, sagt mehr aus als der Satz: „Irgendwann ging irgendwo einer bei Rot über eine Straße.“ Verneinen wir die beiden Sätze, so ist das Verhältnis genau umgekehrt. Der Satz: „Es stimmt nicht, dass gestern nachmittag um 15 Uhr in Bonn an der Kreuzung Adenauerallee-Weberstraße ein Strafrechtsprofessor bei Rot über die Straße ging“ ist z. B. bereits dann wahr, wenn es ein Öffentlichrechtler oder 16 Uhr war, aber nicht der Satz: „Es stimmt nicht, dass irgendwann irgendwo jemand bei Rot über eine Straße ging.“ Um also eine negative Mindestbedingung anzugeben, müssen wir das Negat mit so viel Bestimmungen versehen, als möglich ist, ohne dass es aufhört, zureichende Bedingung für den Erfolgseintritt zu sein. In unserem Beispielfall ist also die zureichende Mindestbedingung für den Tod des erkrankten Kindes, dass der Vater nicht einen zu dessen Rettung fähigen Arzt herbeigerufen hat. Gab es einen solchen nicht, so war dem Vater diese Handlung unmöglich, er haftet also nicht für den Erfolg.

## *XII. Abbruch rettender Kausalverläufe*

Bei der Verhinderung rettender Kausalverläufe stehen wir nicht nur wie bei der Unterlassung vor der Aufgabe, eine positive Tatsache, den Erfolg, durch eine negative, das Ausbleiben der Rettungshandlung oder des sonstigen rettenden Ereignisses, zu erklären, sondern darüber hinaus eine negative Tatsache, das Ausbleiben des rettenden Ereignisses, durch eine positive, die Handlung des Verhinderers. Zunächst ist also das negierte Rettungsereignis zu bestimmen. Es muss nach Naturgesetzen i. V. mit anderen gegebenen Tatsachen hinreichende Minimalbedingung des Erfolges sein. Wie beim Unterlassen ist also das Negat mit möglichst vielen Bestimmungsstücken zu versehen, denn es darf nicht mehr „Aussagekraft“ haben, als für die Erklärung des Erfolges notwendig ist. *Samson* bildet folgendes Beispiel<sup>69</sup>: Ein in einsamer Gegend Erkrankter kann nur noch innerhalb weniger Stunden durch ein Serum gerettet werden. Es ist nur eine Dosis des geeigneten Serums und für dessen Transport ein Flugzeug verfügbar, das aber nicht über die zur Erhaltung des Serums erforderliche Kühleinrichtung verfügt, so dass das Serum auf dem Transport verderben würde. Als dieser trotzdem versucht wird, verschüttet ein unachtsamer Verladearbeiter das Serum. *Samson* meint nun, dass der Arbeiter für den Tod des Kranken eine Ursache gesetzt habe, während der Verderb des Serums auf dem Fluge nur eine tatsächlich nicht aufgetretene Ersatzursache sei<sup>70</sup>. Das wäre richtig, wenn es darum ginge, den Verlust des Serums zu erklären. Wie *Samson* selbst erkennt, ist aber für den Tod des Kranken nicht die Tatsache kausal, dass er kein Serum erhält, sondern nur die, dass er kein unverdorbenes Serum zur rechten Zeit bekommt. Diese Negation ist nun ihrerseits nach Kausalgesetzen

<sup>69</sup> Vgl. *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe, 94.

<sup>70</sup> Vgl. *Samson*, Hypothetische Kausalverläufe, 95 f.

zu erklären.

Zureichende Bedingung dafür, dass etwas nicht geschieht, ist die Negation einer notwendigen Bedingung dafür, dass es geschieht. Dass das Serum nicht verschüttet wird, ist notwendige Bedingung für die Rettung des Kranken. Aber eine weitere notwendige Bedingung dafür ist das Vorhandensein einer Kühleinrichtung. Da diese fehlt, ist das Verschütten also unter den gegebenen Voraussetzungen keine Mindestbedingung (genauer: nicht Bestandteil einer gegebenen Mindestbedingung) für den Tod des Kranken.

Nun liegt es nahe, hier einen Fall kumulativer Kausalität zu vermuten, denn sowohl das Fehlen der Kühlung als auch der Verlust des Serums reichen zur Erklärung dafür aus, dass der Kranke nicht rechtzeitig brauchbares Serum erhielt. Das würde aber auch gelten, wenn eine der beiden Tatsachen bloß eine Ersatzursache wäre. Ein Fall kumulativer Kausalität liegt nur vor, wenn mehrere Klassen von Tatsachen gegeben sind, die jeweils hinreichende Minimalbedingungen für den Erfolg sind. Im vorliegenden Fall lässt sich aber aus den gegebenen Tatsachen keine hinreichende und wahre Mindestbedingung für das Ausbleiben brauchbaren Serums bilden, in der das Verschütten des transportbereiten Serums notwendiger Bestandteil ist, denn das wäre nur möglich, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Rettung gegeben wären. Insbesondere kann man also nicht davon ausgehen, dass die Tatsache, dass die Maschine keine Kühleinrichtung hat, bei der Kausalerklärung außer acht gelassen werden könnte, weil es angesichts des Verlustes des Serums darauf nicht mehr ankomme. Denn in einer Kausalerklärung für das Ausbleiben brauchbaren Serums, in der das Verschütten notwendiger Bestandteil ist, ist das Vorhandensein einer geeigneten Transportmöglichkeit mindestens stillschweigend vorausgesetzt. Da diese Voraussetzung nicht gegeben ist, erweist sich das Verschütten des Serums als bloße Ersatzursache für das Ausbleiben des Serums und damit für den Tod des Kranken, obwohl es i. V. mit weiteren gegebenen Tatsachen eine hinreichende Bedingung dafür ist.

Damit ist geklärt, warum die Unterbrechung eines Kausalverlaufs eine Erfolgsursache nur dann ist, wenn der Verlauf zur Rettung geeignet war und warum eine Unterlassung nur kausal ist, wenn die unterlassene Handlung den Erfolg abgewendet hätte. Aber wir können nun auch erklären, warum eine Unterlassung als Ursache nur dann in Betracht kommt, wenn die entsprechende Handlung möglich war, d. h. mindestens in der Außenwelt die Voraussetzungen für sie gegeben waren. Denn es ist notwendig, die Unterlassung der Rettungshandlung ihrerseits kausal auf psychische Sachverhalte in der Person des Täters zurückzuführen, um sie ihm zurechnen zu können. Diese Sachverhalte können in einer Art psychischem Tun, etwa dem Unterdrücken eines Rettungsimpulses oder dem Fassen eines Unterlassungsentschlusses oder ihrerseits wieder in einem Unterlassen, etwa dem Ignorieren der Gefahr oder auch dem Fehlen eines Rettungsentschlusses, bestehen. Auf den Streit um Vorsatz und Quasivorsatz und um die Erfordernisse der Unterlassungsfahrlässigkeit brauchen wir hier nicht einzugehen, denn ob diese psychischen Sachverhalte nun durch Positionen oder Negationen darzustellen sind, kausal sind sie für das Unterlassen nur, wenn die unterlassene zur Rettung geeignete Handlung nicht ohnehin unmöglich war. Nur dann lässt sich nämlich eine Klasse wahrer Sätze angeben, die eine hinreichende Bedingung der Unterlassung der Rettungshandlung darstellen, in der ein psychischer Sachverhalt als notwendiger Bestandteil vorkommt. Ist die Rettungshandlung dagegen unmöglich, so kommt ein Unterlassungsentschluss oder das Fehlen eines Rettungsentschlusses nur als Ersatzursache in Betracht. Deshalb wird der Unterlassungstäter, der in der irrtümlichen Annahme einer Rettungsmöglichkeit diese nicht ergreift, nur wegen Versuchs bestraft, weil er den Deliktserfolg entgegen seiner Vorstellung nicht verursacht hat.

### *XIII. Kumulative Kausalität von Unterlassungen und von Verhinderungen rettender Kausalverläufe*

Ist unter der Prämisse, dass Unterlassungen von Rettungshandlungen nur kausal sein können, wenn die unterlassenen Handlungen zur Rettung geeignet sind, noch kumulative Unterlassungskausalität möglich oder kann sich nicht vielmehr jeder der Unterlassenden darauf berufen, dass seine Rettungshandlung wegen der Unterlassung des anderen ohnehin zur Rettung ungeeignet sei, so dass am Ende keiner für den Erfolg ursächlich wäre?

Der einfachste Fall kumulativer Unterlassungskausalität ist der, dass beide zu der gleichen Rettungshandlung fähig sind und beide sie unterlassen. Ist beispielsweise in der See ein Kind in Gefahr zu ertrinken, und ist die Rettung sowohl dem Bademeister als auch der als Rettungsschwimmerin ausgebildeten Mutter möglich, so sind beide für den Tod ursächlich, wenn sie das Kind ertrinken lassen.

Wie aber, wenn die Mutter als Nichtschwimmerin nur die Möglichkeit hat, den Bademeister zu alarmieren und dies unterlässt, während der Bademeister, etwa weil er der Zahlenvater ist, das Kind ohnehin ertrinken lassen würde? Kann sich jetzt die Mutter darauf berufen, dass die für sie einzig mögliche Alarmierung des Bademeisters zur Rettung ungeeignet wäre, so sind beide nicht ursächlich, denn der Bademeister hat zwar die Rettung unterlassen, sie war ihm aber, so sei unterstellt, mangels Erkennbarkeit der Gefahr unmöglich. Da menschliches Verhalten nicht durch Kausalgesetz festgelegt ist, kann aber gar nicht behauptet werden, dass der Bademeister das Kind nicht gerettet hätte. Dafür besteht allenfalls eine mehr oder weniger große Wahrscheinlichkeit. Die Frage, ob die Unterlassung der Mutter, ihn zu alarmieren, ein notwendiger Bestandteil der gegebenen zureichenden Bedingung für den Tod des Kindes ist oder nicht, lässt sich also nicht anhand von Kausalgesetzen beantworten.

Man könnte statt der fehlenden Kausalgesetze Wahrscheinlichkeitsgesetze aufstellen und das danach wahrscheinlichste Verhalten unterstellen. Dieses Vorgehen wäre aber bei menschlichem Verhalten unzweckmäßig, es würde zu dem Ergebnis führen, dass weder die Mutter noch der Bademeister für den Erfolg zur Verantwortung gezogen werden könnten. Aber die Mutter ist rechtlich verpflichtet, dem Bademeister die Möglichkeit zu verschaffen, das Kind zu retten, unabhängig davon, mit welcher Wahrscheinlichkeit für diesen Fall normgemäßes Verhalten von ihm zu erwarten ist. Um der Effektivität der Normen willen ist es also sinnvoll, nicht das wahrscheinlichste Verhalten zu unterstellen, sondern das normgemäße,<sup>71</sup> nachdem eine Unterstellung mangels kausalgesetzlicher Determiniertheit menschlicher Entscheidungen ohnehin notwendig geworden ist. Dann ergibt sich aber, dass die Unterlassung der Benachrichtigung des Bademeisters durch die Mutter notwendiger Bestandteil der Kausalerklärung des Todes des Kindes ist, denn nach den Rechtsnormen hätte der Bademeister es retten müssen, sobald er die Gefahr erkannt hätte.

Anders könnte der Fall nur liegen, wenn der Bademeister den Unfall bereits von sich aus bemerkt und sich bereits entschlossen hätte, das Kind nicht zu retten, dann wäre er, aber nicht die Mutter kausal für den Erfolg, weil die Mutter keine Rettungsmöglichkeit hatte. Dabei haben wir allerdings außer acht gelassen, dass sie versuchen sollte, ihn gleichwohl zur Rettung zu überreden. Da nicht feststeht, ob er dann seinen Entschluss revidiert hätte, ist wiederum zu unterstellen, dass er der Norm gefolgt wäre. So ergibt sich wieder eine Doppelkausalität.

In der deutschen Rechtsprechung ist dieses Problem mehrfach aufgetreten. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden waren, dass die hinzuzuziehende Hilfsperson ihre Pflicht verletzt hätte, hat der BGH Feststellungen darüber verlangt, ob sie ihrer Pflicht nachgekommen wäre, wenn sie

---

<sup>71</sup> NK-Puppe Vor § 13, Rn 134; *dies.* AT 30/16.



hinzugezogen worden wäre. Deshalb wurde beispielsweise die Verurteilung eines Assistenzarztes, der bei einer Komplikation pflichtwidrig unterlassen hatte den Oberarzt zu benachrichtigen mit der Begründung aufgehoben, dass es angesichts der Pflichtvergessenheit dieses Oberarztes nicht auszuschließen sei, dass er seine Pflicht nicht erfüllt hätte, wenn der Assistenzarzt ihn benachrichtigt hätte.<sup>72</sup> In einem anderen Fall war die stellvertretende Leiterin einer Blutbank wegen fahrlässiger Tötung der Empfänger von Blutkonserven verurteilt worden, weil sie es unterlassen hatte, die Gesundheitsbehörde über die hygienische Mängel bei der Herstellung dieser Blutkonserven zu informieren. Der BGH hob dieses Urteil mit der Begründung auf, es müsse zunächst festgestellt werden, ob die Gesundheitsbehörde im Falle einer Anzeige die Missstände unterbunden hätte oder ob sie etwa auf die Seite des Direktors der Blutbank getreten wäre, der die Verfahrensweise gebilligt hat.<sup>73</sup> Die Verantwortlichkeit eines Werkstattleiters eines Fuhrunternehmens, der die Bremsen eines LKWs nicht pflichtgemäß geprüft hatte für den nachfolgenden schwerwiegenden Unfall mit dem ungebremsten LKW wurde von der Frage abhängig gemacht, ob der Fuhrunternehmer den LKW aus dem Verkehr genommen hätte, wenn er vollständig über die Funktionsuntüchtigkeit der Bremsen informiert worden wäre.<sup>74</sup> All diese Frage sind grundsätzlich nicht zu beantworten, sofern man von der Entscheidungsfreiheit der Person ausgeht, die hätte benachrichtigt werden sollen. Denn unter der Voraussetzung der Entscheidungsfreiheit kann von keiner Person mit Bestimmtheit gesagt werden, ob sie ihre Pflicht erfüllt hätte, wenn sie Gelegenheit dazu erhalten hätte. Die Konsequenz wäre, dass niemand für einen Erfolg verantwortlich gemacht werden könnte, den er dadurch zu verhindern verpflichtet war, dass er eine andere Person über eine Gefahr benachrichtigt.

Indem man aber demjenigen, der die Benachrichtigung pflichtwidrig unterlassen hat, den Einwand eröffnet, es stehe nicht fest, dass der zu benachrichtigende seine Pflicht erfüllt hätte, gestattet man ihm, sich nicht nur auf eine wirkliche, sondern auf eine fiktive Pflichtverletzung des anderen zu berufen. Das kann nicht rechtens sein. Deshalb muss bei der Prüfung der Kausalität seiner Pflichtwidrigkeit unterstellt werden, dass die Person, die er hätte informieren sollen, ihre Pflicht erfüllt hätte.<sup>75</sup> Ob diese Regel der kausalen Erklärung von empirischen Wissenschaftlern, etwa Psychologen anerkannt würde oder nicht, ist für das Recht irrelevant. Das Recht ist befugt, seine eigenen Zurechnungsregeln selbst zu entwickeln, sofern es sie normativ begründen kann, auch wenn es sich dabei niemals von der Alltagstheorie und auch von der Wissenschaftstheorie der Kausalität völlig lösen kann.

#### XIV. Zusammenfassung

Fassen wir abschließend die Regeln, die wir für die Bestimmung von Erfolg und Ursächlichkeit im Strafrecht als zweckmäßig erkannt haben, zusammen. Kausalität zwischen einem Verhalten und einem Erfolg im strafrechtlichen Sinn ist nicht nur dann gegeben, wenn ein Verhalten notwendige Bedingung für den Erfolg ist; es genügt, dass es Bestandteil einer tatsächlich erfüllten und nach Naturgesetzen hinreichenden Mindestbedingung des Erfolges ist, m. a. W. zu den Antezedenzien gehört, aus denen der Erfolgseintritt i. V. mit anwendbaren Naturgesetzen logisch ableitbar ist (kausale Erklärung).

Der so zu erklärende konkrete tatbestandsmäßige Erfolg ist nicht vorgegeben, zunächst sind also für seine Bestimmung adäquate, d. h. den strafrechtlichen Fragestellungen und Zwecken angepasste Regeln aufzustellen. Ein konkreter Erfolg ist die nachteilige Veränderung, eines gegebenen Rechtsgutsobjekts. Da uns als Erfolge nur nachteilige Einwirkungen auf Rechtsgutsobjekte interessieren, bedarf der kausalen Erklärung nicht die Existenz des Rechtsgutsobjektes des

<sup>72</sup> BGH NStZ 1986, 217; dazu *Puppe*, Erfolgszurechnung, 53 f = La Imputación, 90 f.

<sup>73</sup> BGH NJW 2000, 2754; dazu *Puppe*, AT 30/12 ff; *dies.* NK Vor § 13, Rn 134.

<sup>74</sup> BGHSt 52, 159; dazu *Puppe* AT, 30/18 ff.

<sup>75</sup> NK-*Puppe*, Vor § 13, Rn 133f; *dies.* AT 30/16.

Rechtsgutsträgers und der vom Tatbestand geforderten Ausgangssituation. Diese sind also als gegeben voranzusetzen. Quantitative Angaben sind Mindestangaben, d. h. sie sind zur nachteiligen Seite hin unbestimmt, denn im Interesse des Rechtsgüterschutzes gilt es nicht zu erklären, warum der Schaden genau so groß und nicht größer, sondern nur warum er nicht geringer ausgefallen bzw. ganz ausgeblieben ist. Bei quantitativen abstufbaren Erfolgen darf kein Erfolgsquantum in die mit der Täterhandlung kausal zu erklärende Erfolgsbeschreibung einbezogen werden, das ohne diese Handlung erklärt werden kann.

Eine kausale Erklärung ist die Anwendung eines korrekt formulierten Kausalgesetzes auf einen Einzelfall. Dabei fungieren als Kausalgesetze nicht nur die naturwissenschaftlich bewiesenen Gesetze, sondern auch andere allgemeine Regeln der Erfahrung und manchmal auch des Rechts, z.B. die Bedingungen für einen rechtsgültigen Beschluss. Die Kausalgesetze enthalten zureichende Mindestbedingungen für die Tatsachen, die sie erklären, d. h. sie dürfen nichts enthalten, was für die Gültigkeit der extensiven Implikation (immer wenn..., dann ...) entbehrlich ist. Die Naturwissenschaften formulieren ihre Gesetze so, dass sie diese Anforderungen erfüllen.

Kausalgesetze sind Nahwirkungsgesetze. Deshalb ist eine Kausalerklärung nur durch Beschreibung der zeitlichen und örtlichen Zwischenstadien zwischen Handlung und Erfolg und der sie verknüpfenden Nahwirkungsgesetze vollständig. Wir benötigen diese Zwischenstufen zur Ausscheidung von Ersatzursachen, denn auch diese sind hinreichende gesetzmäßige Erfolgsbedingungen. Man unterscheidet sie von den Ursachen dadurch, dass ihre gesetzmäßigen Zwischenstadien teilweise nicht gegeben sind. Eine Kausalerklärung ist allerdings nie in dem Sinne vollständig, dass alle notwendigen Bestandteile der zureichenden Bedingung angeführt werden, die meisten werden vielmehr stillschweigend vorausgesetzt.

Ursache ist jeder notwendige Bestandteil der Bedingung, nicht etwa nur Kräfte oder nur Veränderungen. Es ist insbesondere kein Grund ersichtlich, Negationen in Kausalerklärungen nicht zuzulassen. Deshalb ist auch die Unterlassung und die Verhinderung rettender Kausalverläufe als Erfolgsverursachung zu erfassen. Sinnvollerweise sind in eine Kausalerklärung nur solche Negationen einzusetzen, deren Kontradiktion in einem Zeitpunkt vor dem Erfolg nach Kausalgesetzen möglich war. Die Unterlassung einer menschlichen Handlung kommt also als Ursache eines Erfolges nur dann in Betracht, wenn dem Täter nach allgemeinen Gesetzen diese Handlung möglich war. Besteht die Unterlassung, die einem Garanten vorgeworfen wird, darin, eine rettungspflichtige Person nicht von der Gefahr benachrichtigt zu haben oder ihr nicht die zur Rettung notwendigen Informationen gegeben zu haben, so ist davon auszugehen, dass die andere hilfspflichtige Person ihre Pflicht erfüllt hätte, falls sei informiert worden wäre, um das Fehlen der Information als notwendigen Bestandteil der hinreichenden Erfolgsbedingung darzutun. Das hat keine empirisch-faktischen Gründe, sondern normative. Niemand kann sich zur Begründung, dass sein eigenes wirkliches Fehlverhalten nicht kausal für den Erfolg war auf die Möglichkeit eines fiktiven Fehlverhaltens eines anderen berufen.